Jud.
62
(28

Jud. 62 (28.

Umriß

des

biblisch-talmudischen

Synagogen-Rechtes

mit Rücksicht auf die jetzige Stellung der österreichischen

Juden.

Von

Dr. M. Duschak,

Rabbiner in Aussee.

Olmütz.

Verlag von Eduard Hölzel.

1853.

542

Umriß

des

biblisch-talmudischen

Synagogen-Rechtes

mit Rücksicht

auf die jetzige

Stellung der österreichischen Juden.

Von

Dr. M. Duschak,

Rabbiner in Aussee.

Olmütz.

Verlag von Eduard Hölzel.

1853.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von F. Slawik, in Olmütz.

Vorrede.

Das Bedürfniß eines zeitgemäßen Handbuchs des Synagogen-Rechts ist schon seit lange her allgemein anerkannt. Jede Confession hat doch ein Kirchenrecht, warum nicht auch die jüdische? Warum soll der Israelit die Rechte seiner Synagoge, ihrer Beamten, Diener und Mitglieder ignoriren? Auch die Wissenschaft macht Anspruch auf ein Synagogen-Recht, weil ohne dasselbe das Kirchen-Recht ein unvollkommenes ist. **Glück** nennt den Kanonisten ohne Kenntniß des Judenrechts einen semikanonista (præcogn. jurisp. eccles. p. 124), obwohl die Meisten sich wenig um die dahin gehörigen Kenntnisse bemüht haben, oder sich bei diesen Studien von ihrer Verächtlichkeit gegen jüdisches Wissen leiten ließen. Ja dem Synagogen-Rechte gebührt der erste Rang unter allen Kirchen-Rechten, gleich wie das alte Testament doch vor den neuen erläutert werden muß. Veranlaßt und aufgemuntert von dem rühmlichst bekannten Professor des Kirchen- und römischen Rechtes, Herrn Dr. **Schwab** in Olmütz, derzeit Decan der k. k. Universität, unternahm ich es, diesen Umriß nieder zu schreiben. Nur einen **Umriß**; das ganze Synagogen-Recht, seinem ganzen Umfange und Inhalte nach, zusammenzustellen, dazu ist eine tüchtigere Kraft und ein emi-

nenteres Talent nothwendig. Ich habe mich bei diesem Umriß lediglich an dem Talmud, u. z. an dem Codex gehalten, und habe keine Mühe gescheut, die zusammen gehörigen Stellen wie zerstreute Bausteine zusammen zu tragen, und sie mit dem österreichischen Rechte zu vergleichen, fern von Klügeln und Vernünfteln, von Philosophiren und Polemisiren; nur hie und da, wo das Bedürfniß der Zeit gar zu laut die Stimme erhebt, erlaubte ich mir, einige „möchte" und „sollte" auszusprechen. Möge der Leser diese Schrift in Freundlichkeit und mit Nachsicht hinnehmen; da wir noch keine Monographie über diese Materie besitzen, so ermuthigt mich der Gedanke, daß **Etwas** besser sei als **Nichts**.

Aussee, den 20. Februar 1853.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von dem Begriff Synagogen-Recht.

§. 1.

Synagoge im eigentlichen Sinne des Wortes, ist die religiös-moralische Verbindung der Israeliten zur Beförderung ihres höchsten und letzten Zweckes, der Tugend und Glückseligkeit. Bestimmung und Aufgabe der Synagoge ist, Erhaltung, Fortpflanzung und Ausübung der Gesetze, der Religion uud des Nationalglaubens.

§. 2.

Die Synagoge ist wahr, wenn sie der schriftlichen, und der, die schriftliche Lehre erläuternden und ergänzenden mündlichen Gotteslehre gemäß ist; sonst aber ist sie falsch. Die Synagoge kennt in dem Sinne eine Perfectibilität, als die ewigen Wahrheiten der Religion immer mehr und tiefer erforscht, immer weiter entwickelt, immer gründlicher verarbeitet, und zeitgemäß angewendet und wirksam gemacht werden können und sollen, der ganze Talmud ist ja eigentlich eine Fortbildung des Mosaismus. Die Synagoge ist demnach als Anstalt zwar stabil, als Verein aber erscheint sie perfectibel. Sie ist eine allgemeine, insofern sie alle Israeliten auf dem ganzen Erdboden, die sich zu ihr bekennen, vereint; eine besondere aber ist die, welche auf die Israeliten Einer Provinz oder Einer Gemeinde eingeschlossen ist. Darum hießen die Männer, welche zur Zeit des wieder errichteten zweiten Tempels an der Spitze der Synagoge bei ihrer Constituirung standen, „Männer der großen Synagoge." — Figürlich wird Synagoge für das

religiöse Gebäude genommen, welches dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet, und für die Versammlung der Gemeinde zur Anbetung und zur Gottesverehrung dient und bestimmt ist.

§. 3.

Daß Gott die Synagoge gestiftet habe, lehrt die heilige Schrift. Gott selbst hat die Institutionen und Veranstaltungen getroffen, um dem im Irdischen und Sinnlichen versunkenen Menschen das Himmlische und Göttliche nahe zu bringen. Was sind Sabbate und Festfeier, heilige Versammlungen, Andacht, Gebet, Opfer und Gesetzesunterweisungen, diese Träger der Synagoge, anders, als die von Gott angeordneten Mittel, wodurch sich der Israelit aus der moralischen und religiösen Versunkenheit erhebe, und wieder mit Gott vereinige, von dem er abgefallen? Gott selbst hat den Bau des Tempels befohlen und angeordnet, zur Erhaltung seiner Lehre, und zur Beförderung und Fortpflanzung des geoffenbarten Glaubens; unsere Synagogen sind als kleine Gotteshäuser das Sinnbild des Tempels (Megila 29, 1.).

§. 4.

Der Zweck der Synagoge ist dreifach. Der nächste ist die wechselseitige Erbauung, der letzte die Heiligung ihrer Glieder, und der mittlere die Aufbewahrung und Verbreitung der israelitischen Lehre.

§. 5.

Die Synagoge war ursprünglich eine einige und heilige. Der Charakter der Einheit kam ihr aber in doppelter Beziehung zu, nämlich im Glauben und in der Gemeinschaft. Die Einheit im Glauben besteht in der Uibereinstimmung der wesentlichen Lehren des Judenthums; [1]) die Einheit in der Gemeinschaft besteht in der verfassungsmäßigen Verbindung aller Glieder mit einem religiösen Mittelpunkte oder Oberhaupte.

---

[1]) Zur Zeit des zweiten Tempels bildeten sich einige Secten, über die man nicht ganz im Reinen ist (S. Peter Beers Secten der Juden); gegenwärtig gibt es nur wenige Juden auf dem ganzen Erdboden, welche den Rabbinismus und die rabbinischen Traditionen nicht anerkennen, und Karaiten genannt werden.

§. 6.

Daß der Synagoge der Charakter der Heiligkeit eigen sei, zeigt sowohl ihre göttliche Stiftung und Anordnung, als auch ihr letzter Zweck und die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Die Synagoge verspricht und garantirt keine Erdengüter, im Gegentheil, sie fordert ihre Bekenner auf, sich selbst zu verläugnen, Schmach und Verfolgung, Aechtung und Knechtung, Hohn und Zurücksetzung zu dulden, zu tragen und zu ertragen. [1]) Sie verschmäht jedes todte Außenwerk, und will, daß die äußerlichen Uibungen zur Tugend und zur Gottesverehrung und Anbetung führen (Jes. 1.). Dennoch aber ist die Ausübung wesentlich; was im Christenthume die πιστις, der Glaube, ist im Judenthume die Praxis, die Uibung (Aboth. 3, Mendelsſ. im Jerusalem).

§. 7.

Die Synagoge macht bezüglich der Ausübung ihrer positiven Gesetze ausschließlich das jüdische Volk verantwortlich, auf Katholicität oder Proselitenmacherei macht sie keinen Anspruch. Jeder Mensch, der die sieben noachidischen Gebote [2]) befolgt, gelangt zur Seligkeit (Synh. 105, 2.); will ein Auswärtiger zur Synagoge übergehen, soll man ihn davon abreden (Jebamoth. 47, 1.). Tritt ein Auswärtiger mit seinem unmündigen Kinde in die Synagoge, so wird das Kind wohl angenommen, es kann aber, wenn es mündig geworden, die Synagoge wieder verlassen (Ketuboth. 11, 1.). Wozu sie aber vorzugsweise von der Vorsehung bestimmt ist, der treue Träger und Wächter des reinen Monotheismus, des Glaubens an eine moralische Weltordnung, der unmittelbaren Beziehung des Menschen zu Gott zu sein, und jedem, wenn auch noch so verhüllten Politheismus das Gegengewicht zu halten.

§. 8.

Es ist ein Hauptzweck und eine wesentliche Bestimmung der Synagoge, die dem Moses geoffenbarte Lehre in Israel zu erhalten;

---

[1]) Daß die Juden dieser Forderung nachgekommen sind, beweist die mit Thränen geschriebene Geschichte der Juden.

[2]) Die 7 noachidischen Gebote sind: 1. keinem Götzen zu dienen, 2. Gott nicht zu lästern, 3. keinen Mord, 4. keinen Incest, 5. keinen Raub zu begehen, 6. kein Fleisch von einem Thiere, das nicht getödtet, zu essen, 7. Richter einzusetzen.

und erhalten wird sie, wenn sie fortan dieselbe bleibt, die sie vom Anbeginne war. Die Offenbarung Gottes an Israel betrachtet die Synagoge als eine anvertraute Erblehre, welche von Moses in die Hände seines Nachfolgers Josua, von diesem in die Hände der Profeten, von diesen in die der Männer der großen Synagoge, und von diesen endlich in die Hände der Rabbiner überliefert und fortgepflanzt ward.

§. 9.

Recht in objektiver Bedeutung ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen, auf die Bedingung, daß andere neben ihm als Personen bestehen können; subjectiv genommen die Befugniß zu Handlungen, welche dem Recht im objectiven Sinne entsprechen. Da aber alle Einschränkungen der Freiheit vom Gesetze herkommen, so kann man auch sagen: Recht ist das, was das Gesetz dafür erklärt.

§. 10.

Synagogenrecht ist objectiv genommen der Inbegriff der Synagogengesetze, welche die Rechte und Pflichten der Synagoge und ihrer Glieder bestimmen; subjectiv die wissenschaftliche Kenntniß derselben.

§. 11.

Das Synagogenrecht wird seiner Quelle nach eingetheilt in das göttliche und in das menschliche. Jenes ist der Inbegriff von Normen, welche auf den Einrichtungen des schriftlichen und mündlichen Gesetzes gegründet sind; dieses aber alles andere, was durch menschliche Verfügung und zeitgemäße Einrichtungen sich heraus gebildet hat. Dem Objecte nach ist das Synagogenrecht ein inneres und ein äußeres. Ersteres ist das Recht der Synagoge in ihrem Innern, d. i. das Recht der Synagogenmitglieder zu einander; letzteres ist das Recht der Synagoge als eines Ganzen nach außen hin. Quellen des österreichischen Synagogenrechtes sind: 1. das Synagogenrecht nach Bibl und Talmud, 2. die landesfürstlichen Verordnungen in Synagogensachen. 8. die bestehende Uibung.

Erster Theil.

Von dem allgemeinen Synagogen-Rechte.

§. 12.

In dem allgemeinen Synagogen-Rechte muß zuvörderst das äußere Verhältniß der Synagoge und des Staates in Betracht gezogen werden. Ursprünglich war die Synagoge auch Trägerin der Staatsgesetze, das politische Moment war dem kirchlichen subordinirt, denn der jüdische Staat war ein theokratischer. Gott war zugleich Staatsoberhaupt, er bestimmte und verordnete die Mittel und Wege zur Sicherung des rechtlichen Zustandes und des irdischen Wohlseins, eben so wie die, zur Erbauung und Heiligung. Mit der Zerstörung des Tempels und der Auflösung des jüdischen Staates ist die Synagoge eine absolut religiöse Anstalt geworden. Die Objekte der Wirksamkeit der Synagoge sind nunmehr die innern Gesinnungen ihrer Glieder; die Art und Weise aber, wie der äußere Rechtszustand geregelt und gesichert werde, überläßt sie natürlich der Wirksamkeit des Staates.

§. 13.

Da die Synagoge mit ihrem rein religiösen Objekte der Wirksamkeit, vom Staate anerkannt ist, und anerkannt werden muß, indem sie nur das Verhältniß des Israeliten zu Gott vorschreibt; so muß sie ihrer wesentlichen Bestimmung nach, gleich der Kirche für frei und unabhängig betrachtet werden. Wenn aber auch die Synagoge vom Staate unabhängig besteht, darf sie doch ihre Bekenner in den Pflichten gegen diesen nicht beirren und hinderlich, vielmehr bestärken und förderlich sein. Die Rabbinen sagen: „Die irdische Regentschaft sei dir so heilig wie die Himmlische;" [1]) ferner, was das Civilrecht gebietet, ist sanktio-

[1]) Daher der Synagogenspruch, den die Juden beim Anblick des Landesfürsten sprechen: Gelobt seist Du Herr unser Gott, König der Welt, der Du von Deiner Herrlichkeit hast mitgetheilt dem Regenten von Fleisch und Blut.

nirtes Gesetz (Choschen Mischp. 169.). Die geistliche und weltliche Gewalt sind demnach in ihrem, von Gott angewiesenen verschiedenartigen Kreise, von einander unabhängig. Es versteht sich aber, daß die Synagoge Gerechtigkeit und Recht im Allgemeinen zur Pflicht machen muß; das Rechtsdetail aber gehört dem Staate.

§. 14.

Die Gemeindsynagogen sind im Verhältnisse zu dem Staate, in dessen Gebiete sie sich befinden, in Einer Beziehung unabhängig, in der andern abhängig. Innerlich ist die Particular-Synagoge vom Staate unabhängig, in allem nämlich, was auf ihre Lehre, Liturgie, Disciplin 2c. Bezug hat; dagegen ist sie von dem Staate, in welchem sie besteht, abhängig, in wie weit jede Gesellschaft der Staatsgewalt unterworfen ist; da keine Freiheit ohne Gehorsam, keine Sicherheit ohne Achtung der Gesetze möglich ist. Darum ist auch das Oeconomische der Synagoge, namentlich die sustentation ihrer geistlichen Beamten, der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

§. 15.

Aus dem doppelten Verhältnisse der Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Synagoge vom Staate, ergibt sich das Recht der Verwahrung der Synagoge gegen alle Verfügungen des Staates, welche ihre Glaubenslehre, ihre religiöse Verfassung und Regierung beeinträchtigen; und so ein solcher Eingriff Statt finden sollte, mußte die Autonomie der Synagoge durch Belehrung, Vorstellungen und Bitten geltend gemacht werden; ferner hat die Synagoge das Recht auf obersten Schutz und Schirm; daß sie nämlich der Staat unter besondere Obhut und Wachsamkeit nehme, und alle äußern Hindernisse beseitige. Dagegen steht dem Staate das Verbietungsrecht zu, sobald die gottesdienstlichen Uibungen und Anordnungen in das Staatsgebiet eingreifen und eine nachtheilige Richtung einnehmen. Aber wird auch denn der Staat den von ihm verlangten Schutz und Schirm der Synagoge übernehmen? Die bejahende Antwort versteht sich von selbst, die Gewährung dieses Anspruches kann nicht ausbleiben; denn dem Staate sind moralisch gesinnte Bürger nothwendig, sonst wird der Staat ohnmächtig, und seine Ohnmacht macht ihn zerfallen, oder er wird durch seine eigene Macht erdrückt.

§. 16.

In dem allgemeinen Synagogenrechte muß zweitens das äußere Verhältniß mehrerer Synagogen zu einander erwogen werden. Wenn mehrere Synagogen neben einander bestehen, die von einander differiren, so ergibt sich eine dreifache Toleranz: die dogmatische, die moralische und die politische. Die dogmatische Duldung, d. i. diejenige Denk- und Handlungsweise, in Folge deren es für gleichgiltig angesehen wird, ob ein Israelit die wahre mosaische Lehre besitze und übe, oder nicht, ist innerhalb der Synagoge unstatthaft und verwerflich. Wohl ist es dem Judenthume fremd, und nicht geboten, Proseliten zu machen, jeder kann und soll nach seiner Religion die Seligkeit und Glückseligkeit suchen und finden, wenn jene nur auf Gottesliebe und Menschenachtung gegründet ist; [1]) wer aber als Jude geboren und erzogen wurde, der muß durch Unterricht, Belehrung, Beispiel und Uiberzeugung zum wahren Mosaismus an- und hingeleitet werden. Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst, darunter ist auch die Pflicht begriffen, den verirrten Nebenmenschen zu belehren (Sohar).

§. 17.

Verschieden von der dogmatischen Toleranz ist die moralische. Sie besteht in der Achtung und Schonung, die der Israelit auch dem Andersdenkenden und Dissedenten zu Theil werden lassen soll. Hat ein Mensch sich vergangen, so darf man ihn bestrafen, aber nicht im Herzen hassen (Erachin. 16, 2.). Es steht nicht geschrieben, die Sünder sollen vertilgt werden, sondern die Sünden (Berachoth. 10, 1.). Die bürgerliche Toleranz ist die Duldung, welche der Staat jeder Religionsgesellschaft angedeihen läßt, wenn sie sich zu einer Religion bekennt, welche Gott, Vorsehung, Unsterblichkeit und Nächstenliebe lehrt und keiner staatsschädlichen Tendenz überwiesen werden kann. Daher können wohl die verschiedenen Kirchen ihre abweichenden Lehrsätze öffentlich vortragen, und die entgegengesetzten bestreiten, nur muß dieß auf eine Art geschehen, daß dabei die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht getrübt und zerstört werde, und die Vorträge nicht in Controvers-Predigten ausarten.

---

[1]) Selbst die Zerstörung der Götzentempel war nur für Palästina, aber nicht außerhalb P. geboten (Sifri 5 B. M. 13, 3.).

§. 18.

In dem allgemeinen Synagogen-Rechte muß 3. von der innern Synagogengewalt abgehandelt werden. Die unsichtbare Gewalt über die Synagoge übt Gott selbst aus; die sichtbare Gewalt aber bildet das Synagogenoberhaupt. Kein Synagogenoberhaupt, und hätte es auch die höchste Autorität, hat die Gewalt zu binden und zu lösen, ihr ist die Macht, Gesetze zu ertheilen, nicht verliehen, sondern das positive mündliche und schriftliche Gesetz muß ihr Maaßstab und Richtschnur sein. Wohl heißt es (Deut. 17, 11.). „Nach dem Ausspruch der Lehre, so sie dich lehren, und nach dem Rechte, so sie dir sagen, sollst du thun; weiche von dem Worte, so sie dir sagen, weder rechts noch links,“ und es war auch wirklich jeder, dem hohen Gerichte zu Jerusalem Zuwiderhandelnde, strafbar, und beging auch dann ein Todesverbrechen, wenn der Ausspruch des Synedriums irrthümlich war; dieß galt aber nur für den Einen Fall; zum Gesetze konnte der Ausspruch nicht erhoben werden, und so er als Irrthum erkannt ward, mußte das Synedrium ein Sühnopfer bringen.

§. 19.

Die sogenannten Weisen, welche nach Zerstörung des Tempels das Lehramt weiter führten, hatten wohl die Befugniß, neue Religionsgesetze aus der mosaischen Lehre zu entwickeln, oder solche zur Befestigung und Umzäumung derselben einzuführen, und Synagogen-Gebräuche anzuordnen, welche für ewige Zeiten bindend und giltig sein sollten. Ja, sie durften Gesetze statuiren, durch deren Beobachtung ein mosaisches Gebot verletzt wird (Sabb. 3, 2. Beza 8, 2.), sie durften mosaische Gebote modificiren, beschränken; aber die absolute Lösung und Aufhebung eines mosaischen Gebotes war außer ihrer Sphäre und Gewalt (Maimuni, Jesode Hotora 9.).

§. 20.

Die auf uns überkommenen rabbinischen Verordnungen können nicht annulirt werden, von einer Religionsbehörde, welche nicht quantitativ und qualitativ, d. i. an Zahl und Weisheit der Religionsbehörde überlegen ist, welche die Verordnung gemacht hat. Dennoch aber soll nach (Maimuni Mamerim 2, 4.) eine Religionsbehörde momentan, d. h. in einem einzelnen Falle, sogar ein mosaisches Gebot aufheben,

wenn dieß zur Aufrechthaltung des Judenthums nothwendig und erforderlich sein sollte ib. Heut zu Tage ist der Schulchan aruch, d. i. der Codex des gesammten jüdischen Ritualgesetzes in ganz Israel sanctionirt und eingeführt, und keine Religionsbehörde ist befugt eine in demselben enthaltene Vorschrift zu abrogiren. Um die darin sich etwa befindlichen Anordnungen, welche mit dem Zeitgeiste sich nicht vertragen, und unpraktisch geworden sind, zu suspendiren, und zwar so, daß die suspension sich Eingang verschaffe, müßte eine allgemeine Versammlung aus Rabbinen und Laien zusammen treten.

§. 21.

So lange der jüdische Staat mit der Religion aufs Engste verbunden war, in der Theokratie, war es vernunftgemäß, daß jeder Religionsübertreter bestraft wurde, weil das religiöse Vergehen zugleich ein Auflehnen und eine Widersetzlichkeit, gegen Gott, das Oberhaupt des Staates war. Mit der Trennung des Staates von der Synagoge ist natürlich die Synagogengewalt eine rein geistige geworden. Die Synagoge kann sich vernunftgemäß keines phisischen Zwangsmittels bedienen, sie soll nur nach dem Gesetze und durch das Gesetz der Liebe wirken, ohne Streben nach Glanz und Hoheit sich herablassend und gewinnend die Herzen bezeugen, und nicht mit Strenge und Härte verfahren. Dennoch aber finden wir die Strafen wegen religiöser Vergehen, Schläge, Bann und Geldstrafen bis zu Kaiser Josefs Zeiten, welcher die Gerichtsbarkeit der Juden aufhob, in Praxis, und zwar auf Grundlage der Aussprüche des Talmuds, was wider das rein theologische Rechtsgesetz ist. Die Synagoge konnte aber niemals einen Frevler ausstoßen (Eben Haeser 129, 5. 157, 4.).

§. 22.

Die potestas ordinis oder die Gewalt zur Verrichtung der wesentlichen Religionshandlungen war zur Zeit des Tempels nur den Priestern aus dem Stamme Ahron anvertraut. Die Könige aus der Makabäerfamilie wollten zugleich Priesterdienst verrichten, da traten die Rabbinen dagegen auf. Die Priester wahrten auch das Gesetz sammt der Bundeslade, sie waren gleichsam die Träger der Nationalität. Das Lehramt aber wurde nicht von ihnen, sondern von den Propheten versehen, sie entzündeten mit ihren begeisterten und begeisternden Vorträgen

die Gemüther, und wirkten mit dem lebendigen Worte für die Aufrechthaltung der väterlichen Religion. Als aber die Stimme der Propheten verhallte, und das Prophetenthum erlosch, versahen die Synhedrialautoritäten das Lehramt, sie erläuterten und erklärten das Gesetz, und hielten freie religiöse Betrachtungen. Nach Auflösung des jüdischen Staates hörte der Name Priester und Priesterdienst auf, aber das Lehramt erlosch nicht, es pflanzte sich bei den Rabbinen fort, die den Schulen präsidirten, und durch Auflegung der Hände die ordo fürs Lehramt ertheilten und fortpflanzten. Die Befähigung der jetzigen Rabbinen geschieht vermittelst eines schriftlichen Zeugnisses, eines im Amte stehenden Rabbiners, welcher sich von der Tüchtigkeit des Candidaten überzeugt hat. In der Provinz Mähren muß das Zeugniß von Ober-Landes-Rabbiner ausgestellt sein. Das Ministerium der Rabbinen beschränkt sich auf die Lehre und Uiberwachung des Gottesdienstes und des Ceremonialgesetzes, die Administrirung des Gottesdienstes und der liturgischen Funktionen muß er nicht verrichten, [1]) es gibt auch keine Sacramente in der Synagoge. Jedoch der Gebrauch und die politischen Gesetze verpflichten ihn zu mehreren Religionsfunctionen. Die potestas jurisdictionis oder das Recht zur eigentlichen Synagogenregierung liegt dem Rabbiner, vereint mit dem Synagogenvorstande ob.

§. 23.

Was das Subjekt der Synagogen-Gewalt betrifft, so gab es im ehemaligen jüdischen Staate eine Hierarchie, d. i. eine heilige Regierung, dieß geht schon daraus hervor, daß die Funktionen der religiösen Gewalt verschiedentlich, und zur Verwesung dieser Funktionen verschiedene Aemter eingeführt waren. Die Diener der Religion waren die Leviten, d. i. die Nachkommen aus dem Stamme Löwi, in so fern sie sich mit den heiligen Ceremonien beschäftigten; das Gesetz abschreiben mußten; dasselbe erklärten, und in zweifelhaften Fällen auslegten; sie waren also clerici, d. i. Schreiber der heiligen Bücher. Auch der König hatte sein Exemplar des Gesetzes von ihnen zu nehmen (5. B. M. 17, 18.). Sie mußten alle 7 Jahre Einmahl dem Volke das Gesetz vorlesen (ibid. 31, 10—13.).

---

[1]) Das Gebet für den Landesvater muß der Rabbiner nach h. Verordnung vom Jahre 1840 verrichten.

Sie bildeten die gelehrte Kaste, wie die Priester in Aegipten, beschäftigten sich mit der Medicin, gleich den ägiptischen neocris, und waren zugleich die Richter des Volkes (ibid. 21, 5. Ezech. 44, 24.).

§. 24.

Auf der höchsten Stufe der Hierarchie stand der Hohepriester, als der erste und das Haupt dieses Stammes, und sein Primat war göttlicher Einsetzung. Doch war er keinesweges Stellvertreter Gottes auf Erden, sondern nur Repräsentant des gesammten Volkes Israel, er war gleichsam Symbol, indem er die Einheit Israels darstellte, und seine Stelle vertrat zum Ausdruck der Gesinnungen, Gedanken und Ceremonien. Der Hohepriester hatte in der Theokratie auch einen überaus großen Einfluß auf den Staat. Er wird (5 B. M. 17, 12) dem Richter an die Seite gesetzt, und (4 B. M. 27, 21.) wird Josua gewissermaßen dem Hohepriester unterworfen, welcher den Willen Gottes durch das Urim und Thumim [1]) für ihn befragen sollte. Der Primat überging auf des Hohepriesters Nachkommen.

§. 25.

Die Leviten bekamen den Zehnten. Dem Priester gehörten die Erstlinge. Von jedem Opfer, dessen Blut nicht in das Allerheiligste kam, hatte der Priester eine im Gesetze bestimmte Portion. Auch von jedem geschlachteten Thiere, das nicht auf den Altar kam, ward dem Priester eine Portion ausgesetzt. Endlich kam noch dem Priester alles Verbannte, alle Gelübde und das Lösegeld der Erstgeborenen.

§. 26.

Zu den priesterlichen Ehrenrechten gehörte der Vorzug vor allen Israeliten bei allen auszusprechenden Benediktionen. Der Hohepriester war überdieß ausgezeichnet durch die Salbung mit dem heiligen Salböhl und durch die Investitur mit den heiligen 8 Gewändern. Da der Reichthum im Leben so sehr imponirt, mußte er auch reich sein, oder von den andern Priestern reich gemacht werden. Wenn der Hohepriester

---

[1]) Eine Art Orakel, genannt Licht und Wahrheit, welches der Priester auf der Brust trug.

Leidtragende trösten ging [1]) mußten ihn ein dienstthuender Priester mit einem vom Tempeldienste schon ausgetretenen Priester begleiten, welche ihm zur Rechten gingen, und zur Linken der Präsident des Gerichts. War er selbst in Trauer über einen hingeschiedenen nahen Verwandten, da mußte alles zu ihm ins Haus kommen, ihn zu trösten und zwar mit den Worten: Mögest du durch uns gesühnt werden. Er hatte einen Pallast im Heiligthume. Er war von Ablegung eines Zeugenbeweises für einen jeden, nur nicht für den König dispensirt (S. macmuni v. Heiligth. und den heiligen Geräthen).

§. 27.

Zur immerwährenden Begleitung hatte der Hohepriester zu seiner Rechten: einen segan (secundarius), dem wieder zwei Katiklon (subsidiarii) beigeordnet waren; dann drei Legate und drei Diacone, welche die Schatz- und Rentmeister waren. In das Heiligthum ging er immer mit Begleitung von drei Priestern, der secundarius hob vor ihm den Vorhang des Heiligthums empor. Die ganze ihm untergeordnete Priesterschaar war in 24 Abtheilungen abgetheilt, welche abwechselnd den Dienst im Heiligthume versahen; eine jede Abtheilung hatte ihren Präsidenten. Eben so waren die Leviten, welche den Gottesdienst mit Instrumental- und Vocalmusik begleiteten, in 24 Abtheilungen getheilt, die sich nach je einer Woche abwechselten. Zur Repräsentanz der Gesammtheit Israels gab es auch noch 24 Abtheilungen aus den vorzüglichsten und ausgezeichnetsten Laien bestehend, mit je einem Vorsteher an der Spitze jeder Abtheilung, welche in allwöchentlicher Abwechslung die Gebete im Tempel zu Jerusalem und in den palästinensischen Synagogen verrichteten.

§. 28.

Mit dem Untergange des Staates ging auch der Priesterdienst und die Priesterwürde zu Grabe. Die Hauptthätigkeit in der Synagoge war nun auf Midrasch gerichtet, d. i. Erläuterung und Erklärung des schriftlichen und Redaktion des mündlichen Gesetzes. Der Naßi und später der Gaon, welche den Hochschulen, wo die Lehre gepflegt ward,

---

[1]) Dieß ist religiöse Pflicht bei den Israeliten.

präsidirten, übten nun eine Art hierarchischer Gewalt aus. Ihren Schulen und ihren Aussprüchen fühlten sich alle Juden verpflichtet, und sandten ihnen aus den allerfernsten Gegenden Beiträge. Die Rabbinen, welche schon zur Zeit des zweiten Tempels eine Art Gelehrtenaristokratie bildeten, waren nicht Priester, vielmehr brachten sie die Priester beinahe um ihr ganzes Ansehen, und machten endlich die ganze Judenheit mit ihren Synagogen von sich abhängig, theils durch ihre rein geistige, auf Vertrauen beruhende Thätigkeit, theils weil sie, in Ermanglung eines Kalenders, die Neumonde und die davon abhängigeu Feste, feststellen und bekannt geben mußten.

§. 29.

Im Jahre 150 n. d. g. Z. war Achia Oberhaupt der in Babilonien wohnenden Juden. Er machte den Versuch letztere von der Suprematie der Rabbinen zu Palästina zu emancipiren. Zu diesem Zwecke berief er den Hananjah, einen Brudersohn des gelehrten Josua nach Nahardea, um durch volle Ausübung der Synedrialgewalt daselbst, alle Verbindungen und Beziehungen mit Palästina abzubrechen, von wo aus sie bisher die Ansetzung der Feiertage so wie alle Schulgesetze einzuholen verpflichtet waren; aber er unterlag, und mußte endlich der Schule zu Tiberias, welche mit dem Namen Jerusalem beehrt ward, weichen, und das Feld räumen. Der Naßi zu Tiberias war nun die Synagogengewalt und der Mittelpunkt für die religiöse Leitung aller Juden des römischen Reichs. Hier herrschte die Hierarchie des Rabbinismus. Dieser war förmlich gegliedert in einem Synedrium und dessen Theilen, und von dem Vorstande desselben wurden die Lehrer bevollmächtiget. Das Ansehen dieses Gerichtshofes war rein religiös, wer sich demselben nicht fügen wollte, konnte nur dem Banne und andern geistlichen Strafen unterworfen werden. Der Vorsteher machte sich auch weiter nichts zur Aufgabe, als die strenge Ermittlung aller mosaischen Lehren und Gesetze in der größtmöglichsten Ausdehnung ihrer gegenwärtigen Ausübung; der Naßi lehrte öffentlich, neben dem vortragenden Rabbi stand ein Amora (Sprecher) um jenem die Anstrengung zu ersparen.

die Gemüther, und wirkten mit dem lebendigen Worte für die Aufrechthaltung der väterlichen Religion. Als aber die Stimme der Propheten verhallte, und das Prophetenthum erlosch, versahen die Synhedrialautoritäten das Lehramt, sie erläuterten und erklärten das Gesetz, und hielten freie religiöse Betrachtungen. Nach Auflösung des jüdischen Staates hörte der Name Priester und Priesterdienst auf, aber das Lehramt erlosch nicht, es pflanzte sich bei den Rabbinen fort, die den Schulen präsidirten, und durch Auflegung der Hände die ordo fürs Lehramt ertheilten und fortpflanzten. Die Befähigung der jetzigen Rabbinen geschieht vermittelst eines schriftlichen Zeugnisses, eines im Amte stehenden Rabbiners, welcher sich von der Tüchtigkeit des Candidaten überzeugt hat. In der Provinz Mähren muß das Zeugniß von Ober-Landes-Rabbiner ausgestellt sein. Das Ministerium der Rabbinen beschränkt sich auf die Lehre und Uiberwachung des Gottesdienstes und des Ceremonialgesetzes, die Administrirung des Gottesdienstes und der liturgischen Funktionen muß er nicht verrichten, [1]) es gibt auch keine Sacramente in der Synagoge. Jedoch der Gebrauch und die politischen Gesetze verpflichten ihn zu mehreren Religionsfunctionen. Die potestas jurisdictionis oder das Recht zur eigentlichen Synagogenregierung liegt dem Rabbiner, vereint mit dem Synagogenvorstande ob.

§. 23.

Was das Subjekt der Synagogen-Gewalt betrifft, so gab es im ehemaligen jüdischen Staate eine Hierarchie, d. i. eine heilige Regierung, dieß geht schon daraus hervor, daß die Funktionen der religiösen Gewalt verschiedentlich, und zur Verwesung dieser Funktionen verschiedene Aemter eingeführt waren. Die Diener der Religion waren die Leviten, d. i. die Nachkommen aus dem Stamme Löwi, in so fern sie sich mit den heiligen Ceremonien beschäftigten; das Gesetz abschreiben mußten; dasselbe erklärten, und in zweifelhaften Fällen auslegten; sie waren also clerici, d. i. Schreiber der heiligen Bücher. Auch der König hatte sein Exemplar des Gesetzes von ihnen zu nehmen (5. B. M. 17, 18.). Sie mußten alle 7 Jahre Einmahl dem Volke das Gesetz vorlesen (ibid. 31, 10—13.).

---

[1]) Das Gebet für den Landesvater muß der Rabbiner nach h. Verordnung vom Jahre 1840 verrichten.

Sie bildeten die gelehrte Kaste, wie die Priester in Aegipten, beschäftigten sich mit der Medicin, gleich den ägiptischen neocris, und waren zugleich die Richter des Volkes (ibid. 21, 5. Ezech. 44, 24.).

§. 24.

Auf der höchsten Stufe der Hierarchie stand der Hohepriester, als der erste und das Haupt dieses Stammes, und sein Primat war göttlicher Einsetzung. Doch war er keineswegs Stellvertreter Gottes auf Erden, sondern nur Repräsentant des gesammten Volkes Israel, er war gleichsam Symbol, indem er die Einheit Israels darstellte, und seine Stelle vertrat zum Ausdruck der Gesinnungen, Gedanken und Ceremonien. Der Hohepriester hatte in der Theokratie auch einen überaus großen Einfluß auf den Staat. Er wird (5 B. M. 17, 12) dem Richter an die Seite gesetzt, und (4 B. M. 27, 21.) wird Josua gewissermaßen dem Hohepriester unterworfen, welcher den Willen Gottes durch das Urim und Thumim [1]) für ihn befragen sollte. Der Primat überging auf des Hohepriesters Nachkommen.

§. 25.

Die Leviten bekamen den Zehnten. Dem Priester gehörten die Erstlinge. Von jedem Opfer, dessen Blut nicht in das Allerheiligste kam, hatte der Priester eine im Gesetze bestimmte Portion. Auch von jedem geschlachteten Thiere, das nicht auf den Altar kam, ward dem Priester eine Portion ausgesetzt. Endlich kam noch dem Priester alles Verbannte, alle Gelübde und das Lösegeld der Erstgeborenen.

§. 26.

Zu den priesterlichen Ehrenrechten gehörte der Vorzug vor allen Israeliten bei allen auszusprechenden Benediktionen. Der Hohepriester war überdieß ausgezeichnet durch die Salbung mit dem heiligen Salböhl und durch die Investitur mit den heiligen 8 Gewändern. Da der Reichthum im Leben so sehr imponirt, mußte er auch reich sein, oder von den andern Priestern reich gemacht werden. Wenn der Hohepriester

---

[1]) Eine Art Orakel, genannt Licht und Wahrheit, welches der Priester auf der Brust trug.

Leidtragende trösten ging [1]) mußten ihn ein dienstthuender Priester mit einem vom Tempeldienste schon ausgetretenen Priester begleiten, welche ihm zur Rechten gingen, und zur Linken der Präsident des Gerichts. War er selbst in Trauer über einen hingeschiedenen nahen Verwandten, da mußte alles zu ihm ins Haus kommen, ihn zu trösten und zwar mit den Worten: Mögest du durch uns gesühnt werden. Er hatte einen Pallast im Heiligthume. Er war von Ablegung eines Zeugenbeweises für einen jeden, nur nicht für den König dispensirt (S. macmuni v. Heiligth. und den heiligen Geräthen).

§. 27.

Zur immerwährenden Begleitung hatte der Hohepriester zu seiner Rechten: einen segan (secundarius), dem wieder zwei Katiklon (subsidiarii) beigeordnet waren; dann drei Legate und drei Diacone, welche die Schatz- und Rentmeister waren. In das Heiligthum ging er immer mit Begleitung von drei Priestern, der secundarius hob vor ihm den Vorhang des Heiligthums empor. Die ganze ihm untergeordnete Priesterschaar war in 24 Abtheilungen abgetheilt, welche abwechselnd den Dienst im Heiligthume versahen; eine jede Abtheilung hatte ihren Präsidenten. Eben so waren die Leviten, welche den Gottesdienst mit Instrumental- und Vocalmusik begleiteten, in 24 Abtheilungen getheilt, die sich nach je einer Woche abwechselten. Zur Repräsentanz der Gesammtheit Israels gab es auch noch 24 Abtheilungen aus den vorzüglichsten und ausgezeichnetsten Laien bestehend, mit je einem Vorsteher an der Spitze jeder Abtheilung, welche in allwöchentlicher Abwechslung die Gebete im Tempel zu Jerusalem und in den palästinensischen Synagogen verrichteten.

§. 28.

Mit dem Untergange des Staates ging auch der Priesterdienst und die Priesterwürde zu Grabe. Die Hauptthätigkeit in der Synagoge war nun auf Midrasch gerichtet, d. i. Erläuterung und Erklärung des schriftlichen und Redaktion des mündlichen Gesetzes. Der Naßi und später der Gaon, welche den Hochschulen, wo die Lehre gepflegt ward,

---

[1]) Dieß ist religiöse Pflicht bei den Israeliten.

präsidirten, übten nun eine Art hierarchischer Gewalt aus. Ihren Schulen und ihren Aussprüchen fühlten sich alle Juden verpflichtet, und sandten ihnen aus den allerfernsten Gegenden Beiträge. Die Rabbinen, welche schon zur Zeit des zweiten Tempels eine Art Gelehrtenaristokratie bildeten, waren nicht Priester, vielmehr brachten sie die Priester beinahe um ihr ganzes Ansehen, und machten endlich die ganze Judenheit mit ihren Synagogen von sich abhängig, theils durch ihre rein geistige, auf Vertrauen beruhende Thätigkeit, theils weil sie, in Ermanglung eines Kalenders, die Neumonde und die davon abhängigeu Feste, feststellen und bekannt geben mußten.

§. 29.

Im Jahre 150 n. d. g. Z. war Achia Oberhaupt der in Babilonien wohnenden Juden. Er machte den Versuch letztere von der Suprematie der Rabbinen zu Palästina zu emancipiren. Zu diesem Zwecke berief er den Hananjah, einen Brudersohn des gelehrten Josua nach Nahardea, um durch volle Ausübung der Synedrialgewalt daselbst, alle Verbindungen und Beziehungen mit Palästina abzubrechen, von wo aus sie bisher die Ansetzung der Feiertage so wie alle Schulgesetze einzuholen verpflichtet waren; aber er unterlag, und mußte endlich der Schule zu Tiberias, welche mit dem Namen Jerusalem beehrt ward, weichen, und das Feld räumen. Der Naßi zu Tiberias war nun die Synagogengewalt und der Mittelpunkt für die religiöse Leitung aller Juden des römischen Reichs. Hier herrschte die Hierarchie des Rabbinismus. Dieser war förmlich gegliedert in einem Synedrium und dessen Theilen, und von dem Vorstande desselben wurden die Lehrer bevollmächtiget. Das Ansehen dieses Gerichtshofes war rein religiös, wer sich demselben nicht fügen wollte, konnte nur dem Banne und andern geistlichen Strafen unterworfen werden. Der Vorsteher machte sich auch weiter nichts zur Aufgabe, als die strenge Ermittlung aller mosaischen Lehren und Gesetze in der größtmöglichsten Ausdehnung ihrer gegenwärtigen Ausübung; der Naßi lehrte öffentlich, neben dem vortragenden Rabbi stand ein Amora (Sprecher) um jenem die Anstrengung zu ersparen.

§. 30.

Aber unter Jehuda dem 2. wurde die suprematie des Naßi erschüttert, die Rabbinen wollten sich nicht mehr von ihm beschränken lassen, vielmehr was er entschied, das mußte erst von jenen geprüft und approbirt werden, die Naßiwürde wurde eine rein weltliche. Uiberdieß wanderten mehrere Rabbiner aus, und errichteten neue Schulen in Babilonien, welche mit den Palästinischen wetteiferten. Endlich traten Kriegsunruhen ein, welche die Judengemeinden gänzlich von einander abrißen, so daß die meisten ansehnlichen Gemeinden ihre eigenen Hochschulen hatten. Und als endlich im Jahre 385 ein gewisser Hillell den jüdischen Kalender fest stellte, hörte alle hierarchische Gewalt und Machtübung der Palästiniensischen Schulen völlig auf. Was aber alle Schulen völlig von einander unabhängig machte, war die Entstehung des Talmuds.

§. 31.

Die Gerichtshöfe zu Babilonien hatten in religiöser Beziehung eine beträchtliche Macht und hierarchische Gewalt. Die Sinnbilder waren: ein Stab, als Zeichen des Gehorsams und des Zwangs; eine Geißel, als Mittel zur Bestrafung, ein Blashorn zur Begleitung des Banns in der Synagoge. Die Babilonier waren von der Herrschaft der Palästiner los. Sie erklärten ihr Land sogar für gleich heilig, ihre Schüler für eben so wichtig, und suchten alle vermeintlichen Vorzüge der Palästiner zu vernichten. Der Resch Gelutha — das Oberhaupt aller in Babilon lebenden Israeliten — setzte die Rabbiner über die Gemeinden ein. Er fuhr in einem gold'nen Wagen, stets ward er von einem Gefolge begleitet, und hatte dienende Räthe um sich und an seiner Tafel. Die Schulen waren zu Nahardea, Sura und Pumbadita, die sich in einer gewissen Unabhängigkeit erhielten. Jede hatte für sich ihren Senat. Uiber alle diese Schulen war der Resch-Gelutha gesetzt.

§. 32.

Nach der Redaktion des Talmuds hießen die Lehrer in den Schulen seburaim, Gutachtengebende, denn sie hatten nicht mehr zur Aufgabe, frühere Lehrsätze mündlich nach Autorität zu verbreiten, sondern sie lehrten nach dem gegebenen Talmud, begründeten seine Gesetze und zogen Folgerungen daraus, auch beschränkten sie ihre Thätigkeit bloß auf ihre Gemeinden, dadurch ward das Amt des Resch-Gelutha rein weltlich.

§. 33.

Um 628 erhielten die Oberhäupter der Schulen den Titel Gaon, nach Rappaport [1]) Gavan (magnificenz). Diese hatten zu Sora ihren Sitz, die zu Pum-Bedita hießen nur Resch-Metibta (Schulhaupt). Die Oberhäupter der Schulen hatten ihre eigenen Gerichtshöfe, so wie der Resch-Gelutha seinen eigenen rabbinischen Gerichtshof hatte. Diese drei Gerichtshöfe sandten Richter nach den kleinen Gemeinden, und versahen dieselben mit Diplomen. Jeder Richter bildete mit noch zwei angesehenen Männern des Ortes ein momentanes collegium. — Die Schule des Gaon zählte siebenzig Lehrer, und bildete ein kleines synedrium, welches in den Monaten Elul und Adar Sitzungen hielt. Aber um 750 wurde ein ausgezeichneter Gelehrter Anan bei einer Gaonwahl seinem Bruder nachgesetzt, daher er sich gegen die Rabbinen auflehnte, und eine neue Secte, Karaim (Schriftforscher) bildete. Anan ward Naßi seiner Secte in Palästina.

§. 34.

Um 997 fühlte sich der Kalif Ahmed Kahder bestimmt den Gaon Scherira in hohem Alter und dessen Sohn Hai an einer Hand aufhängen zu lassen. Hai ward zwar wieder entlassen, und behielt das Amt noch 41 Jahre, bis ihn endlich der Tod abrief, und mit ihm das Gaonat erlosch. Damals nahm auch das Resch-Gelutha-Amt ein Ende. Ein spanischer Gelehrter Isak Ben Mose Ben Sichem, machte den Versuch den Gaonstuhl, wohin sich alle Juden früher wandten, wieder herzustellen, allein es gelang ihm nicht. Noch eines Umstandes muß erwähnt werden, welcher die Hierarchie in Asien ganz auflösen half. Zur Zeit des Gaons Scherira fielen 4 reisende Rabbinen, welche für einen wohlthätigen Zweck Geld zu sammeln reisten, Huschiel, Mose, Schemaria und ein Ungenannter, einem Seeräuber in die Hände. Dieser verkaufte den Schemaria in Alexandrien, der sich bald zum Rabbiner in Kahira emporschwang, den Huschiel an der Küste von Tunis, von wo er nach Kahirwan kam, und Oberhaupt der dortigen Schule ward; den Mose zu Cordova, wo ihm der dortige Rabbiner das Amt abtrat. Durch diese großen Männer wurden die Talmudschulen in Babilon für die westlichen Juden ganz entbehrlich, und die babilonische Hierarchie hörte völlig auf

---

[1]) Kerem Chemed Th. 4.

§. 35.

In den nunmehr von einander unabhängigen Synagogengemeinden hat der Rabbiner nach talmudischen Gesetzen Anspruch auf folgende Ehrenrechte, die ihm jedoch nur in so ferne zukommen, als er der Lehrer des göttlichen Wortes und ein Schriftgelehrter ist. Jedermann soll ihm noch mehr als kindliche Ehrfurcht bezeugen (Baba Mezia 33), soll ihn nicht anders als Rabbi oder pater nennen (Jore Dea 242), Niemand soll seine Autorität antasten, nichts an dem Orte, wo er im Amte ist, über rituelle Gegenstände entscheiden; wer Zwist und Hader mit ihm beginnt, wird ein Empörer gegen Gott genannt (Synh. 110.). Man soll ihn mit der größten Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit grüßen (Berach 27); man soll achtungsvoll wie bei einem Könige vor ihm sitzen (Synh. 101); man soll ihm zu Diensten stehen, wie einem Herrn und Gebieter (Ketubot 90); über seinen Hintritt soll man wie um den des eigenen Vaters mit allen üblichen Trauer-Ceremonien trauern und klagen (Moed Katon 26); und so er Unterstützung bedarf, soll man ihm vor dem eigenen Vater den Vorzug geben (Baba Mez. 33.). In der Hauptstadt Prag war der Oberrabbiner bis zum Antritte des Rabbiners Ezechiel Landau, zugleich Landesrabbiner über ganz Böhmen. In der Provinz Mähren bestand das Oberlandesrabbinat bis zum Jahre 1852, dessen Wirkungskreis nach dem Hofdekrete vom 8. Juli 1830 auf den jüdischen Religionsunterricht und den hebräischen Litteraturunterricht beschränkt wurde. Nach einem hohen Erlaß im Jahre 1851 soll die Landrabbinerstelle vor der Hand unbesetzt bleiben, bis zur Reglung der jüdischen Cultusangelegenheiten; nur zur Approbirung der Candidaten wurde der Lokalrabbiner zu Boskowitz aufgestellt.

§. 36.

Die Objekte der Synagogengewalt sind theils materieller, theils formeller Art. Objekte der Synagogengewalt in materieller Beziehung sind die synagogalen Handlungen der Synagogenglieder. Diese Handlungen sind theils innere, theils äußere. Innere synagogale Handlungen sind der israelitische Glaube und die aus dem Glauben hervorgehenden Gesinnungen. Nach Mendelssohn gebietet die jüdische Religion nirgends, gewisse Wahrheiten zu glauben, nirgends heißt es in der Bibel „du sollst glauben,“ weil sich ein subjectives Fürwahrhalten doch nicht gebieten läßt. Diese Ansicht kann aber nur in so weit richtig heißen,

als der Glaube an gewisse Wahrheiten nicht das Fundament und die conditio sine qua non im Judenthume bildet; aber ganz ohne Glaubenswahrheiten kann keine Religion bestehen [1]. Selbst Kants kritische Philosophie nimmt bei den Begriffen von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit zum Glauben ihre Zuflucht (Postulate der praktischen Vernunft). Das Aufgeben oder Verlassen der Glaubenswahrheiten oder auch nur eine Modification derselben kann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen gestattet sein. Die äußern Handlungen beruhen entweder auf dem mündlichen oder schriftlichen Gesetze, dann sind sie wesentlich, und können nicht suspendirt werden, oder sie beruhen auf einem leeren usus, dann sind sie unwesentlich, und können nach Zeit und Umständen modificirt oder suspendirt werden (Orach Chaim 690, 17.).

§. 37.

Die wesentlichsten Objekte der Synagogengewalt in materieller Beziehung sind: speciell, 1. das Anhören der jüdischen Lehre, 2. die Abhaltung und Abwartung des Gottesdienstes, 3. die Verrichtung heiliger und religiöser Handlungen, 4. die Einrichtung, Erhaltung und Leitung religiöser Institute. Die formelle Seite der Synagogengewalt, oder die Funktionen derselben, ist nach dem Talmud, wie nach jedem Kirchen-Rechtsbuche den Funktionen der Staatsgewalt analog, und besteht in der Gesetzgebung, Aufsicht, Rechtsprechung und Vollstreckung.

§. 38.

Die Gesetzgebung in der Synagoge war nie autokratisch, weil sie nicht die Binde- und Lösegewalt empfangen hat. Gott ist der Gesetzgeber, und die Synagoge soll das mündliche und schriftliche Gesetz ihren Anhängern nur zum Bewußtsein bringen, und alle ihre überlieferten Gesetze zur Ausübung und Vollziehung fördern. Indessen hat sie doch die Gewalt das bestehende Gesetz durch Hinzufügung von Gesetzen zu wahren, außerwesentliche Gesetze nach Zeit und Umständen zu ertheilen, und in einem dem Gesetze Gottes drohenden Momente über ein göttliches Gebot zu verfügen (Maim. H. Mamrim 4.).

---

[1]) Nach Mamuni gibt es 13, nach Albo 3 Glaubensartikel.

§. 39.

Die Aufsicht ist ein wesentlicher Bestandtheil der Synagogengewalt, weil diese sich überzeugen muß, wie die in ihr statuirten Gesetze zur Ausführung kommen, und welche Verfügungen zur Aufrechthaltung derselben Noth thun.

§. 40.

Die Gerichtsbarkeit ist eine Anwendung der bestehenden Synagogengesetze auf vorkommende Fälle, und hat zu bestimmen, ob die Handlung nach, oder gegen das Gesetz sei. Im Talmud kommen alle Theile eines äußern Gerichtes vor, die dem Staate entnommen sind: Kläger, Beklagte, Richter, Untersuchung, Entscheidung, Exekution, obgleich mit dem Untergange des jüdischen Staatenlebens die Gerichtsbarkeit der Synagoge den Charakter der officiellen Anerkennung verlor.

§. 41.

Die Strafgewalt kömmt der Synagoge nach Bibl und Talmud wesentlich zu; sie hat das Recht und die Pflicht, widerspenstige Mitglieder zu ermahnen, und wenn die Ermahnungen und Verwarnungen fruchtlos bleiben, die Widerspenstigen mit Geldstrafe, Geißelhieben und sogar, je nach der Größe des Verbrechens, zu bestrafen, nur kann sie keinen Sünder aus ihrer Mitte ausschließen. Den Endzweck gibt Moses ausdrücklich an, daß andere es hören, sich fürchten, und sich scheuen ein gleiches Verbrechen zu begehen (5. B. M. 17, 13. 19, 20.). Die Strafgewalt liegt wohl im Geiste der Theokratie, hat aber mit Aufhören derselben jede Bedeutung und jeden vernünftigen Sinn verloren, weil Frömmigkeit aus Furcht und Zwang nicht den mindesten Sinn und Werth hat. Zum Glücke besteht in der Synagoge schon seit lange die Strafgewalt nicht. Bis zum Erscheinen des Hofdekrets vom 25. Mai, Gubernialint. 10. Juni 1808 Z. 12164 ward noch der Bann in der Synagoge gehandhabt (S. auch das neue Strafgesetzbuch).

§. 42.

Die Synagogengewalt war im Judenthume zu keiner Zeit autokratisch und absolut. Schon Moses wählte aus den sämmtlichen zwölf Stämmen der Israeliten einen Rath von 70 Männern. Das sind wohl nicht Richter, sondern Synagogenbeamte gewesen; denn Richter hatte

das Volk schon vorher zwischen 60 und 70,000. Das Institut eines solchen hohen Rathes finden wir zur Zeit des zweiten Tempels wieder. Das Synhedrium bestand aus den gelehrtesten und angesehensten Männern, ihm waren auch Priester beigegeben, der Präsident oder Naßi hatte nur die vollziehende Gewalt; die Gesetze wurden nach Stimmenmehrheit des Synh. zu Jerusalem entschieden (Maimun. H. Mamrim 1, 3.). Der eigentliche Priesterstand, welcher den Dienst im Heiligthume verrichtete, war ohne alle Gewalt.

§. 43.

Für die heutigen Rabbinen der von einander unabhängigen Gemeinden gibt es keine Verfassung, nach welcher ihnen die Befugniß und das Recht zustehen sollte, nach eigenem Gutbefinden Anordnungen, Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche mit dem Codex nicht übereinstimmen, es ist den religiösen Bestimmungen zuwiderlaufend, den Beschlüssen einzelner Männer Folge zu leisten und nachzukommen. Die Rabbinen haben nur moralische Macht und Gewalt, ihre Verfügungen haben nur dann praktische Geltung, wenn sie durch ihren Lebenswandel persönliche Hochachtung und Anerkennung genießen und Vertrauen besitzen; es fehlt aber den Rabbinen die kirchliche Gewalt, ihren Uiberzeugungen, Beschlüssen und Statuten Nachdruck zu geben.

§. 44.

Soll das heutige Judenthum vor Stagnation, Letargie, vor Verfall und Auflösung geschützt und bewahrt werden, sollen die Synagogenangelegenheiten ernstlich besprochen und berathen, soll eine zeitgemäße Reformation vorgenommen werden, nicht allein in die Luft gesprochen, und ins Protokoll eingetragen, sondern in die Wirklichkeit übergehen; so müßte ein Rabbiner-Collegium zusammengesetzt aus den Rabbinen aller Gegenden zusammen treten. Dieses Collegium könnte nicht gewaltthätig eingreifen, nichts endgiltig beschließen, nichts ausführen und in die Synagoge einführen wollen; es sollte und könnte nur auf die bessern Gesinnungen einwirken, ihnen mit seiner moralischen Kraft nachhelfen, und sie erkräftigen, erstarken. Die Rabbinen des Collegiums dürften sich keiner andern Hebel bedienen als die Macht des freien Wortes. Nur das Wort, und der Geist der Wahrheit und Frömmigkeit, der in dem Worte liegt, sollen ihnen den Sieg verschaffen, und

§. 39.

Die Aufsicht ist ein wesentlicher Bestandtheil der Synagogengewalt, weil diese sich überzeugen muß, wie die in ihr statuirten Gesetze zur Ausführung kommen, und welche Verfügungen zur Aufrechthaltung derselben Noth thun.

§. 40.

Die Gerichtsbarkeit ist eine Anwendung der bestehenden Synagogengesetze auf vorkommende Fälle, und hat zu bestimmen, ob die Handlung nach, oder gegen das Gesetz sei. Im Talmud kommen alle Theile eines äußern Gerichtes vor, die dem Staate entnommen sind: Kläger, Beklagte, Richter, Untersuchung, Entscheidung, Exekution, obgleich mit dem Untergange des jüdischen Staatenlebens die Gerichtsbarkeit der Synagoge den Charakter der officiellen Anerkennung verlor.

§. 41.

Die Strafgewalt kömmt der Synagoge nach Bibl und Talmud wesentlich zu; sie hat das Recht und die Pflicht, widerspenstige Mitglieder zu ermahnen, und wenn die Ermahnungen und Verwarnungen fruchtlos bleiben, die Widerspenstigen mit Geldstrafe, Geißelhieben und sogar, je nach der Größe des Verbrechens, zu bestrafen, nur kann sie keinen Sünder aus ihrer Mitte ausschließen. Den Endzweck gibt Moses ausdrücklich an, daß andere es hören, sich fürchten, und sich scheuen ein gleiches Verbrechen zu begehen (5. B. M. 17, 13. 19, 20.). Die Strafgewalt liegt wohl im Geiste der Theokratie, hat aber mit Aufhören derselben jede Bedeutung und jeden vernünftigen Sinn verloren, weil Frömmigkeit aus Furcht und Zwang nicht den mindesten Sinn und Werth hat. Zum Glücke besteht in der Synagoge schon seit lange die Strafgewalt nicht. Bis zum Erscheinen des Hofdekrets vom 25. Mai, Gubernialint. 10. Juni 1808 Z. 12164 ward noch der Bann in der Synagoge gehandhabt (S. auch das neue Strafgesetzbuch).

§. 42.

Die Synagogengewalt war im Judenthume zu keiner Zeit autokratisch und absolut. Schon Moses wählte aus den sämmtlichen zwölf Stämmen der Israeliten einen Rath von 70 Männern. Das sind wohl nicht Richter, sondern Synagogenbeamte gewesen; denn Richter hatte

das Volk schon vorher zwischen 60 und 70,000. Das Institut eines solchen hohen Rathes finden wir zur Zeit des zweiten Tempels wieder. Das Synhedrium bestand aus den gelehrtesten und angesehensten Männern, ihm waren auch Priester beigegeben, der Präsident oder Naßi hatte nur die vollziehende Gewalt; die Gesetze wurden nach Stimmenmehrheit des Synh. zu Jerusalem entschieden (Maimun. H. Mamrim 1, 3.). Der eigentliche Priesterstand, welcher den Dienst im Heiligthume verrichtete, war ohne alle Gewalt.

§. 43.

Für die heutigen Rabbinen der von einander unabhängigen Gemeinden gibt es keine Verfassung, nach welcher ihnen die Befugniß und das Recht zustehen sollte, nach eigenem Gutbefinden Anordnungen, Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche mit dem Codex nicht übereinstimmen, es ist den religiösen Bestimmungen zuwiderlaufend, den Beschlüssen einzelner Männer Folge zu leisten und nachzukommen. Die Rabbinen haben nur moralische Macht und Gewalt, ihre Verfügungen haben nur dann praktische Geltung, wenn sie durch ihren Lebenswandel persönliche Hochachtung und Anerkennung genießen und Vertrauen besitzen; es fehlt aber den Rabbinen die kirchliche Gewalt, ihren Uiberzeugungen, Beschlüssen und Statuten Nachdruck zu geben.

§. 44.

Soll das heutige Judenthum vor Stagnation, Letargie, vor Verfall und Auflösung geschützt und bewahrt werden, sollen die Synagogenangelegenheiten ernstlich besprochen und berathen, soll eine zeitgemäße Reformation vorgenommen werden, nicht allein in die Luft gesprochen, und ins Protokoll eingetragen, sondern in die Wirklichkeit übergehen; so müßte ein Rabbiner-Collegium zusammengesetzt aus den Rabbinen aller Gegenden zusammen treten. Dieses Collegium könnte nicht gewaltthätig eingreifen, nichts endgiltig beschließen, nichts ausführen und in die Synagoge einführen wollen; es sollte und könnte nur auf die bessern Gesinnungen einwirken, ihnen mit seiner moralischen Kraft nachhelfen, und sie erkräftigen, erstarken. Die Rabbinen des Collegiums dürften sich keiner andern Hebel bedienen als die Macht des freien Wortes. Nur das Wort, und der Geist der Wahrheit und Frömmigkeit, der in dem Worte liegt, sollen ihnen den Sieg verschaffen, und

dieß kann nicht fehlen und ausbleiben, sobald die Gemüther gewonnen sind, und Vertrauen zur Versammlung gefaßt haben. Achtung und Vertrauen müßten sie genießen; Vertrauen und Achtung, das sind die einzigen Mittel, die den Vertretern des heutigen Judenthums zu Gebote stehen, um die Aufgabe einer in einem allgemeinen concilium votirten Reformation zu lösen.

§. 45.

Aber den Zutritt zum concilium von der Stellung und dem Amte abhängig zu machen, und nur Rabbiner als Mitglieder aufzunehmen, sogenannte Laien aber auszuschließen, wäre ein Mißgriff, sowie dem Geiste des Judenthums, das eine derartige Bevorrechtung nicht kennt, wo es sich um die Lehre handelt, ganz widersprechend. Was ferner die Wahlen betrifft, müßten sie von dem Volke ausgehen; denn nur eine solche Wahl würde die Gemüther für die, von den Versammelten getroffenen Vorschläge gewinnen; schon in der getroffenen Wahl der Deputirten würde das Vertrauen zu denselben ausgesprochen sein. Aber es ist auch möglich, daß das Volk bei einer solchen Proposition und einer Aufforderung zu einem concilium unthätig bleiben, keinen Eifer und keine Simpathie zeigen und an den Tag legen werde? So ein solcher Fall eintreten würde, so wäre dieß ein allenfalls trauriger Beweis, daß die Masse des Volkes noch nicht reif für eine Synode, noch nicht geeignet für ein concilium sei; es ist dann am Gerathensten, die Synode unterbleibt, es ist besser, es constituirt sich das concilium gar nicht, als sich zu constituiren, und unpraktische erfolglose Beschlüsse zu fassen. — Eine unumgänglich nothwendige Bedingung wäre auch, die Discussionen und Deliberationen geheim zu halten, und nur die gewonnenen Resultate zu veröffentlichen, da bei jenen oft Worte und Ausdrücke fallen können, die ganz anders und in einem andern Sinne gemeint sind, als sie aufgefaßt und gedeutet werden. Die Gemüther würden sogleich Anstoß nehmen, manche Persönlichkeit verdächtigt und bloß gestellt werden, was der Versammlung nur nachtheilig wäre.

§. 46.

Das Obige war in Beziehung auf das Formelle des conciliums; was das Materielle betrifft, dürfte über die Forderungen des Jahrhunderts das Positive des Judenthums nicht außer Acht

gelassen werden. — Ein reformirtes Judenthum ohne das Positive und Geschichtliche wäre kein Judenthum mehr. Die Gesinnung und Anhänglichkeit, die Liebe und Achtung für das Bestandene und Bestehende müßte das concilium durchdringen, durchwehen, und ihm vorleuchten; es müßte erkannt und anerkannt werden, daß sich das Judenthum mit subjectiven Gesinnungen und einem subjectiven Glauben nicht begnüge, sondern die Aeußerung und Verkörperung der Ideen durch die praktische Ausübung, durch die That, durch die Aeußerung, durch das Ceremonialgesez verlange, welches das religiöse Leben des Israeliten weckt, fördert und trägt; dagegen aber müßte anderseits auch das Zugeständniß vorwaltend sein, daß das Ceremonialgesetz keinen absoluten Werth, keinen Werth an und für sich habe, sondern nur in sofern eine Heiligkeit und einen gottesdienstlichen Charakter habe, als sich in ihm die Gesinnung wahrer Frömmigkeit und der bestimmte Geist des Judenthums ausprägt, und historisch zum Bewußtsein kömmt. — Das Losungswort einer Synode sei: Verschmelzen und Aufgehen der Judenheit in den Staatsverband, und das Heiligthum Gottes und die erhabene Idee unsers Glaubens zu bewahren; ihre Haupttendenz sei: Wie man es erreichen und erzielen könne daß die heutigen Israeliten in den neuen günstigen socialen und politischen Verhältnissen ihre hohe himmlische Bestimmung nicht außer Acht lassen, die Wahrheiten ihres Glaubens weiter erhalten und tragen, daß sie ein solches geheiligtes Leben beurkunden, wie es ihre Eltern zu ihrer Zeit beurkundeten, und unter ihren Umständen und Verhältnissen bewährten und bethätigten. Die Fragen der Genußhelden und der Bequemlichkeitsritter aber, welche mit einem Federstriche das ganze Ritualgesetz vernichten wollen, schwinden vor einer so gezeichneten Aufgabe, sie brauchen für ihre Fragen keine Lösung, sie brauchen keiner Synode, und die Synode braucht sie und ihre Ritter nicht.

Zweiter Theil.

Von dem besondern Synagogen=Rechte.

§. 47.

Die Lehre von dem Particular Synagogenrechte läßt sich reduciren auf die Lehre von den Synagogenpersonen, von Sinagogenhandlungen und von Synagogensachen.

Erste Abtheilung.

Von den Synagogen=Personen.

§. 48.

Jeder Israelit erwirbt die Synagogen-Mitgliedschaft durch die Geburt, jeder als Jude Geborne ist eine synagogale Person. Die Synagogenpersonen bestanden noch zur Zeit des zweiten errichteten Tempels aus Priestern und Laien. Den Priestern war der ganze cultus, und die Bewachung des Gesetzes anvertraut. (Lev. 10, 10. Ezech. 44, 23, 24.) Neben den Priestern bildeten sich aber Prophetenschulen. Schon Samuel entwand den mehr auf ihre Einnahme als auf die Belehrung im Gesetze bedachten Priestern die Handhabung des Gesetzes, und legte

die Prophetenschulen an. Zur Zeit des 2. Tempels brachen die Männer der großen Synagoge die Hierarchie der nach Nehemia 13,4 Maleachi 1,7 entarteten Priester. Die Lehre ward Gemeingut der ganzen Gemeinde, Lehrer aus dem Volke traten auf und wurden erweckt; den Priestern blieb der Opferdienst. Mit der Auflösung des Tempeldienstes hörte der eigentliche geistliche Stand auf, es blieb nur die Lehre in den Händen der geeignetsten und befähigsten Männer, und der ganze Cultusdienst in der Synagoge bestand im Gebete, von einem Vorbeter verrichtet. Als aber die Pflege der Lehre aufhörte Gemeingut zu sein, und die Muße und Geschicklichkeit immer mehr im Abnehmen begriffen war, und man das Bedürfniß fühlte, geeignete Männer zu haben, und aus deren Munde das Wort Gottes zu hören; da wurden in den Synagogen zu diesem Zwecke Männer angestellt, welche den Titel Rabbiner, Prediger, Chacham rc. führten. Die heutigen Rabbiner sind die eigentlichen Synagogenbeamten, sie werden von den Gemeinden dafür angesehen und anerkannt, und sind es auch nach den politischen Gesetzen.

§. 49.

Die Rechte einer jeden, der Synagoge angehörigen Person sind: 1. das Recht der Theilnahme an den heiligen Ceremonien, 2. das Recht zum Eintritt in ein Synagogenamt, sei es Rabbiner, Vorbeter rc. Die gewöhnlichen Verbindlichkeiten der Israeliten sind: 1. die Sustentation der Synagoge und der Synagogenbeamten und Synagogendiener, 2. frei und furchtlos unter allen Umständen und Verhältnissen den Glauben zu bekennen, und die den Glauben versinnlichenden und verkörpernden Ceremonien zu üben.

§. 50.

Da die Gemeinde die Erhalterin ihrer Synagoge und aller Synagogen-Institute ist, und die Synagogen-Beamten aus ihren eigenen Mitteln besoldet; so hat sie auch natürlich bei der Wahl und Anstellung der letztern das Patronat. Die böhmischen und galizischen Kreisrabbinate werden aber nach dem Gesetze so besetzt, daß das Kreisamt dem Gubernium 3 Candidaten vorschlägt, aus welchen das Gubernium einen bestätigt. In Mähren hat die Anstellung der Rabbiner nach einer Verordnung vom Jahre 1840 in der Art zu geschehen, daß die Gemeinde 3 Candidaten vorschlägt, wovon das Kreisamt einen zu ernennen hat.

§. 51.

Zur Zeit des Tempels bestand eine Repräsentanz für alle Gemeinden, wie wir schon oben gesagt haben, aus der Elite der Laien, welche im Tempel und in den Synagogen während der Darbringung der Opfer das Gebet verrichteten. Diese Männer (Ansche Hamamad) waren wie die Priester und Leviten in 24 Abtheilungen abgetheilt, mit je einem Vorsteher an der Spitze. Ferner waren 3 Tempelväter (Tempelkämmerer), welche unter Aufsicht und Leitung der Priester die Einnahmen und Ausgaben des Tempels besorgten. Nunmehr besteht in jeder Gemeinde ein Synagogen-Vorstand aus mehreren Personen mit einem Ausschuße, um das Administrative in der Gemeinde zu besorgen, worunter 3 Synagogen-Vorsteher, wovon immer 2 die Einnahmen besorgen (Jore Dea 257.). Nach dem 5. Artikel der jüdischen Polizei-Prozeß- und Comerzialordnung vom Jahre 1754 hat alljährig die Erneuerung der Vorsteher zu geschehen. Bei den mindern Gemeinden sollen ein Vorsteher und 2 Geschworene im Rathe sitzen, und außer dem Gemeinde-Rathe ein Gemeinde-Ausschuß von 4 Personen bestehen. Bei den größern Gemeinden soll der Rath aus 5 Personen, und der Ausschuß aus 18 Personen bestehen. Diese sollen in Gemeindeangelegenheiten nach ihrem Gutbefund und Stimmenmehrheit alles zu thun und vorzukehren die Macht haben, als wenn es von der ganzen Gemeinde beschlossen wäre. In ihren Amtskreis gehört die Besorgung aller ökonomischen Angelegenheiten der Synagogengemeinde, daher sie auch jeden Entwurf der Stiftsbriefe mit zu fertigen haben.

§. 52.

Tempeldiener gab es 16. 1. Zur Stundenangabe jedes Dienstes, 2. einen Pförtner, 3. einen Tempelwächter, 4. einen regens chori, 5. einen Capellmeister, 6. einen Cleriker, welcher die Loose für die Priesterdienste zog, 7. einen Schatzmeister, 8. einen Vorgesetzten über die Vogelopfer, 9. einen Siegelbewahrer, 10. einen Polizeicommissär, 11. einen Aufseher über die Schaubrode, 12. einen Aufseher über die Bereiter des Räucherwerks, 13. einen Aufseher über die Verfertiger der Vorhänge, 14. einen über die Trankopfer, 15. einen über die Priestergewänder, 16. einen Tempelarzt. Die jetzigen Gemeinden haben einen Vorbeter (cantor), einen Synagogendiener, die gewöhnlich zugleich Schlächter sind, und einen Beerdigungsbedienten. Nach einem Gubernialdekret

vom 22. Nov. 1787 Z. 22729 soll keine Gemeinde in Mähren ohne Schächter, Schulsinger und Beglaubten sein (Die Vereinigung des Schlächteramtes mit dem Vorbeteramte ist gegen alles ästetische und religiöse Gefühl). Für den Unterricht der Jugend in den deutschen Elementargegenständen muß in jeder Gemeinde ein Lehrer angestellt sein, Religionsschulen sind noch immer ein pium desiderium.

§. 53.

Für den geistlichen Stand gab es in der Synagoge keine niedern Weihen. Die Leviten wurden von dem 25. bis zum 30. Jahre in der Tonkunst unterrichtet, und dann ohne alle Weihe zu ihrem Amte im Tempel zugelassen. Zu den höhern Weihen aber gehört: 1. Die Salbung des Hohepriesters mit dem heiligen Salböhle und die Investitur mit den heiligen 8 Gewändern. Diese hohe Weihe mußte an dem Hohepriester in 7 nach einander folgenden Tagen vorgenommen werden. Dieß war das sacerdotium als höchstes ordo. 2. Die Weihe der andern Priester, diese geschah durch die Investitur mit den heiligen 4 Gewändern. Uiberdieß mußte jeder Priester vor dem Antritte seines Dienstes ein Speiseopfer von einem Zehntl Epha Mehl darbringen. Zur Zeit des 2. Tempels aber war kein heiliges Salböhl mehr vorhanden, die Weihe geschah bloß durch die Investitur (Maim v. d. Tempel &c. den heiligen Geräthen.).

§. 54.

Als die Macht der hierarchischen Priester ein Ende nahm, und nur noch das Lehramt in Israel bestand, führten die Rabbinen die Weihe des Volkslehrers vermittelst Auflegung der Hände ein (semicha). Doch zu Ende des 4. Jahrhunderts erlosch auch die semicha, und man hielt diese rabbinische Belehnung nicht mehr für nöthig, um im Lehrfache auftreten zu können. Die heutigen Rabbinen müssen sich durch die Anerkennung ihrer moralisch-religiösen und intellectuellen Tüchtigkeit bewähren, diese führt sie zum Rabbinate, ohne irgend ein ordo. Darum können auch die Rabbinate in Ermanglung eines angestellten Rabbiners von einem hiezu tüchtigen Gemeindegliede subsistuirt werden, und es bedürfte eigentlich eines eigens angestellten Rabbiners nicht. Doch darf nach den politischen Gesetzen in Mähren keine Gemeinde ohne Rabbiner, und in Böhmen und Galizien kein Kreis ohne Kreisrabbiner sein.

§. 55.

Um zum Priesterdienste im Tempel zugelassen zu werden, mußte der Priester frei sein von Ordinationshindernissen, und einen Ordinationstitel haben. Die dem Empfang der Weihen im Wege stehenden Hindernisse waren entweder von der Art, daß sie die Ausübung ungiltig, oder daß sie solche bloß unerlaubt machten. Hindernisse der ersten Art erzeugten eine Unfähigkeit, die der letztern eine Irregularität. Mit einer Unfähigkeit waren behaftet die Nichtbeschnittenen; die nicht aus dem Stamme Ahron waren, die ein sichtbares Gebrechen hatten; die des Götzendienstes überführt wurden; Frauen, Ignoranten und unmoralische Menschen. ibid.

§. 56.

Irregularitäten waren folgende. 1. Makel der Geburt, d. i. ein solcher, dessen Vater ein Priester, dessen Mutter aber eine Heidin, oder eine solche Person war, die früher eine verbotene Ehe eingegangen war, oder aber in solcher Ehe gezeugt ward, oder endlich ein solcher dessen Vater nun Priester und dessen Mutter eine Geschiedene, und wenn der Vater der Hohepriester auch wenn jene eine Witwe war. 2. Mangel des gesetzlichen Alters. Es wird nämlich für den Antritt des Priesteramtes ein Alter von zurückgelegten 19 Jahren erfordert (cholie 24, 2.). Die Irregularität war auch manchmahl nachfolgend, d. i. in der Dienstzeit entstehend, und zugleich vorübergehend. 1. wer eine unerlaubte Ehe einging, blieb so lange irregulär, als er sich nicht von seiner Gattin trennte, oder nicht zugleich das Gelübde ablegte, eine solche Ehe nicht wieder einzugehen. 2. wer sich an einem Leichnam verunreinigte, blieb so lange irregulär, als er nicht auf's Feierlichste gelobte, sich nicht mehr zu verunreinigen. ibid.

§. 57.

Die Mitglieder des großen Synhedriums, welches die Behörde für das Civilrechtliche und Religiöse war, wurden aus den vorzüglichsten Israeliten gewählt, die keinen Makel der Geburt, keine Gebrechlichkeit des Körpers und kein zu hohes Alter haben durften; die Familienväter waren und thelogische und scientivische Erudition besaßen (Maim. H. Synh. 2.). In jeder Gemeinde, welche nicht 120 Mitglieder zählte, mußte nach Maim. ibid. ein collegium von 3 Gottesgelehrten bestehen, welche folgende Eigenschaften haben sollten: Weisheit, Be-

scheidenheit, Gottesfurcht, Uneigennützigkeit, Wahrheitsliebe, Menschenliebe, Achtung und Ansehen, auf Wohlwollen, Bescheidenheit und Gelassenheit gegründet. — Hieraus gehen die Attribute für die Rabbinen hervor.

§. 58.

Seminarien und theologische Lehranstalten für die Heranbildung der Rabbinen bestehen seit dem Untergange der Hochschulen, außer dem collegium rabbinicum in Padua keine. Wer sich sonst unter den Israeliten durch talmudische Gelehrsamkeit und durch einen gottesfürchtigen Wandel hervorthat, war Rabbinats-Candidat. Nach einem Hofdekrete vom Jahre 1840 soll in Mähren kein Rabbiner aufgenommen werden, welcher nicht mit der geforderten Nachweisung des mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studiums, insbesonderere auch der Pädagogik versehen ist. Ferner, da für Böhmen, wo dieses Gesetz schon früher bestand, vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1839 in Ueberlegung genommen wurde, ob zum Behuf vollkommen geeigneter Rabbiner nicht eine ähnliche Bildungsanstalt, wie sie in Padua besteht, auch in Böhmen zu errichten wäre; so sollten, wenn in Prag diese Anstalt zu Stande kömmt, daselbst auch die Rabbinatscandidaten aus Mähren und Schlesien studiren. Indeß blieb es beim frommen Wunsche.

§. 59.

Absolute Ordinationen, die bei der katholischen und bei jeder andern Kirche nicht statt finden, gibt es bei den Israeliten. Darum ist der Uebelstand nicht selten, daß autorisirte Rabbinatscandidaten, wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzen, oder von andern ihren Unterhalt gesichert haben, dem Mangel und der Noth preis gegeben sind. Es wäre besser, die absoluten Autorisationen einzustellen, und nur für schon dem Candidaten bestimmte Synagogen zu ordiniren.

§. 60.

Für die Autorisation zum Rabbiner bezüglich der jüdischen Theologie forderte der mährische Landes-Rabbiner Markus Benedikt, nach einer von ihm dem Gubernium im Jahre 1820 abgegebenen Aeußerung, daß der Candidat erlernt habe: 1. die 4 Turim, d. i. der theologische

codex nach den Quellen, [1]) 2. die Bibl, die Propheten und Hagiografen mit den beträchtlichsten comentatoren, dann die Dogmatik und Theosophie, besonders die 2 Bücher Chobath-Halebabot, über die Pflichten der Moral von R. Josef Bechai 1160 u. d. g. Z. und Ikarim von Albo 1425 über die Glaubensartikel. Besteht er hierin gut, so wird ihm das Rabbinatszeugniß ertheilt. Verweigert aber der Landrabbiner dem candidaten die Autorisation, so kann der ordinandus sich nur an die politische Behörde wenden, welche sofort eine commission von 3 Rabbinen, worunter auch der Landesrabbinner zur unparteiischen Prüfung des Candidaten beordert.

§. 61.

Zu den Rechten der Rabbinen gehören: 1. die Befgniß zur Ausübung der mit dem Rabbinate verbundenen Funktionen; 2. der Anspruch auf besondere Auszeichnung, und die Befreiung von persönlichen Lasten und Abgaben; wo ihm politischer Seits diese Befreiung nicht zu Gute kömmt, muß die Gemeinde in solidum die Lasten für ihn tragen, (Jore Dea 243); 3. konnte er, so lange der Bann noch gestattet war, nicht in den Bann gelegt werden. Das Gesetz hat den Rabbiner den Geistlichen anderer Confessionen in den Ehrenrechten gleich gestellt, da nach dem Ausspruche unsers allergnädigsten Kaisers das Religionsbekenntniß vor dem Gesetze keinen Unterschied macht.

§. 62.

Die Pflichten der jüdischen Geistlichen ergeben sich aus ihrem hohen Berufe; die Gemeinde, welche ihnen anvertraut ist zur Gottesfurcht und Glückseligkeit hinzuleiten. Auf ihren Wandel beziehen sich: 1. Reinheit der Sitten. Sie müssen deshalb alles vermeiden, was unanständig ist. Dahin gehört: Geiz, Gefräßigkeit und Trunkenheit, Theilnahme an Gastereien, mit Ausnahme bei Hochzeiten, wo ordentliche Gesellschaft ist, Unmäßigkeit und Mangel an Sittsamkeit im ehelichen Umgange, Zank- Schmäh- und Rachesucht, auffahrendes Wesen, der einen Verdacht erregende Umgang mit dem andern Geschlechte, Unanständigkeit u. Unsauberkeit im Aeußern, Unredlichkeit in Wort und That (Macm. H. Deoth 5.). Nach

---

[1]) Der eine Theil über das Civilrecht ist nicht mehr anwendbar.

J. D. 246, soll ein Rabbiner, wenn er reich ist, gar keinen Gehalt annehmen. Endlich ist nach dem Hofd. 25 Mai, Gubernialint. 10. Juni 1808 Z. 12164 der Rabbiner, der einen Bannfluch verkündigt, seines Amtes zu entsetzen [S. auch das neue Strafgesetzbuch] [1].

§. 63.

Was die Subsistenz der geistlichen Beamten betrifft, so haben die Priester zur Zeit des ersten und zweiten Tempels von den in der heiligen Schrift ihnen zuerkannten Opfergaben gelebt. Außerdem besaßen sie 48 Städte. Der Naßi und die ihm untergeordneten Rabbinen hatten entweder eignes Vermögen, oder waren sie Handwerker. Maim. erlaubt es keinem Rabbiner, Gehalt anzunehmen (Mischna commentar Aboth 4, 6). „Religion und Sold, sagt Mendelssohn in Jerusalem, Lehrer der Tugend und Bezahlung, Predigten der Gottesfurcht und Lohn diese Begriffe scheinen sich einander zu fliehen. Was verspricht sich der Lehrer der Weisheit und Tugend für Wirkung, sobald er bezahlt wird und den Meistbietenden feil ist? Was der Prediger der Gottesfurcht für Eindruck, wenn er nach Lohn ausgeht? — Siehe ich lehre euch Gesetze und Rechte, so wie euch der ewige mein Gott ꝛc. (5 B. M. 4, 5), so wie er mich ohne Entgeld, so auch ich euch, und so auch ihr die eurigen." Indessen bezahlen die Gemeinden ihre Rabbiner, und sichern ihre Subsistenz [2]. In Böhmen müssen alle Steuerpflichtigen des Kreises zum Gehalte des Kreisrabbiners beisteuern, obgleich sie in größern Gemeinden ihre Lokal-Rabbiner haben, und nach einem Hofkanzleidekrete von 27. März 1840 wurde das Gubernium ermächtigt, wenn in einer Gemeinde Mährens, um den Betrag, den sie bisher dem Rabbiner gegeben, kein geeignetes Individuum aufgefunden werden sollte, für solche Gemeinde bei einer vereinigten Hofkanzlei um eine Unterstützung aus dem jüdischen Landesmassafonde, einzuschreiten. Der mährische Landes-Rabbiner bezieht aus demselben einen jährlichen Gehalt pr. 600 fl.

---

[1]) Obgleich nach der heutigen Stellung der Synagoge der Bann gestattet sein sollte, so verzichtet sie gern auf dieß Zwangmittel.

[2]) Da die Reichen keine Theologen und die Theologen keine Reiche sind.

§. 64.

Wird ein geistliches Amt erledigt, namentlich durch den Tod des im Amte stehenden, so hat der Sohn des Hingeschiedenen das nächste Anrecht auf die erledigte Stelle, aber nur unter der Bedingung, wenn er dem Vater an Gottesfurcht und Weisheit gleich oder mindestens ähnlich ist. (Maim. v. d. heiligen Geräthen 4, 20), denn bei der Besetzung von Rabbinaten wird unter allen Umständen, auf Sittenreinheit, auf talmudische und wissenschaftliche Bildung gesehen. In Oesterreich ist auch die Staatsbürgerschaft nöthig zum Antritte eines Synagogenamtes.

§. 65.

Der Hohepriester ward vom hohen Gerichte ernannt und eingesetzt, (Maim. v. d. h. G. 4, 15); der Naßi vermittelst freier Wahl, und die Rabbinen des Landes vom hohen Rathe zu Jerusalem. Die Lokalrabbiner werden in Oestreich von den Gemeinden gewählt, und von der Behörde bestätigt. Der mährische Landesrabbiner wird von 6, aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen, Rabbinen, gewählt, und von der Hofstelle bestätigt. Die Kreisrabbiner in Böhmen werden vom Kreisamte vorgeschlagen, und vom Gubernium bestätigt. Die ausgezeichneten Rabbinen R. Tam, Raschbam, Rawan und 150 andere Rabbinen haben mit dem großen Banne verboten, eine Rabbinerstelle anzunehmen, wenn die Mehrheit der Stimmen nicht dazu beruft. (Urim Wetumim 3, 13). Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 66.

Das passive Stimmrecht ist die Fähigkeit gewählt zu werden. Dazu gehört überhaupt, daß der zu Wählende würdig sei. Welche Gemeinde einen Unwürdigen zum Rabbinen wählt, hat gleichsam einen Hain zum Alter gestellt, und wer durch simonie zu einem Rabbinate gelangt, ist ein silberner Götzen. (Maim. H. Synh. 3, 9). Nach einem Gubernialint. 22. Nov. 1787 Z. 22729 ist ein solcher vom Rabbinate abzuschaffen, und zur Erlangung einer solchen Stelle für immer als unfähig zu erklären. Selbst ein Bastard war einem unwissenden Hohepriester vorzuziehen (Horioth 13, 1.).

§. 67.

Aktiv wählbar sind nur die steuerbaren Mitglieder der Gemeinde. (Ture Schab Orach Chaim 53, 13). Der Gewählte contrahirt mit der Gemeinde, und erlangt ein persönliches Recht, welches ihm, nach Bestätigung von Seiten der Behörde, außer dem Falle einer hervorkommenden Unwürdigkeit, nicht mehr entzogen werden kann (I. D. 245.). Hierauf geschieht die Installation und Beeidigung. Nach jüd. Poliz. 1754 Art. 4 §. 4 hat jeder neugewählte Rabbiner in Mähren im Beisein des Oberlandesrabbiners in der Synagoge zu Nikolsburg den Eid abzulegen, wovon es aber später abgekommen. Der mährische Landesrabbiner legt in der Synagoge zu Nikolsburg den Eid der Treue seiner Majestät ab. ib. Art. 3.

§. 68.

Wenn in Mähren die Gemeinde binnen 4 Wochen die Anzeige von einer eingetretenen Erledigung des Rabbinats an den Landesrabbiner unterläßt, oder über den an sie gelangten Vorschlag desselben den Rabbiner nicht ernennt, dann hat der Oberlandesrabbiner das Recht, der Gemeinde von Dienstwegen einen Rabbiner einzusetzen (Gubernialb. vom 6. Sept. 1833 Z. 28709). Im Jahre 1840 ward dem Landesrabbiner diese Gewalt benommen, und der Behörde eingeräumt. In Böhmen sind die Gemeinden nicht gehalten, die Lokalrabbinate wieder zu besetzen.

§. 69.

Die Rechte und Pflichten der Synagogenämter sind die ausschließliche Verwesung der mit dem Synagogenamte verbundenen Verrichtungen; der Anspruch auf den competenten Unterhalt und die Versehung der Synagogendienste in eigener Person, in so weit nicht ein rechtmäßiges Hinderniß entschuldigt. Die mit den einzelnen Synagogenämtern verbundenen besondern Pflichten sind so verschieden als die Synagogenämter.

§. 70.

Alle Priester im Tempel standen auf einer gleich hohen Stufe der Würde, mit Ausnahme des Hohepriesters, welcher Patriarch hieß (Joma 14.). Die Priester mußten das Fleisch jedes Sündopfers, jedes

Schuldopfers und von jedem Speiseopfer genießen; zwei Mahl des Tages auf dem goldenen Altar räuchern; den ganzen Opfercultus versehen; täglich den Altar von der Asche reinigen, für die Unterhaltung des Feuers auf dem Altare sorgen; den Aussatz der Menschen und Häuser behandeln; den Werth von angelobten Grundstücken schätzen und bestimmen; die des Ehebruchs verdächtigten Frauen mit dem Fluchwasser untersuchen; den Segen täglich im Tempel geben; Nachtwache im Heiligthume halten. Der Hohepriester mußte die Könige salben, und am Versöhnungstage den ganzen Gottesdienst allein verrichten. Von den übrigen Officianten haben wir bereits gesprochen (Maim. v. d. Heiligt. und d. h. Geräthen).

§. 71.

Dem Naßi des Synedriums lagen folgende Rechte und Pflichten ob: 1. der Gesetzgebung nach den vorgeschriebenen religiösen Normen, 2. die Aufsicht über alles, was auf die Unverfälschtheit des Glaubens und der Sittenwahrheiten und auf die Aufrechthaltung der Synagogenzucht Einfluß nahm. Der Uiberwachung des Synedriums unterlag die Befähigung und Anstellung aller Seelsorger (Maim. Synh. 4.); es hatte auch die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt.

§. 72.

Der Umfang der heutigen Rabbiner, Kreisrabbiner, Prediger, Chacham, deren Amtsgewalt nicht unmittelbar göttlicher Einsetzung ist, ist extensiv nach den Gränzen ihrer Sprengel. In der Provinz Mähren gibt es keinen raumbegränzten Sprengel, da niemand die Angehörigkeit an einer Cultusgemeinde aufgeben kann, wenn er auch in einer andern, noch so entfernten Gemeinde, domicilirt, welche Unmöglichkeit einer gänzlichen Lossagung auch in der provisorischen Verordnung für die Cultus-Gemeinden Mährens vom Jahre 1850 Nr. 5560, verordnet ward

§. 73.

Die israelitischen Seelsorger haben keine Rechte der Weihe, da weder die Beschneidung — analog der christlichen Taufe — noch die Buße, noch die Ehe ein Sacrament bilden. Die Einsegnung der Ehe durch den Rabbinen des einen oder des andern Brauttheils ist nicht religiöser sondern politischer Seits anbefohlen. Auch nicht die Abhaltung,

sondern nur die Uiberwachung des Gottesdienstes liegt dem Seelsorger ob, sondern dem Schulsinger. Die Einsegnung der Frau und des neugeborenen Kindes, die Funktionen bei der Seelenandacht und bei Confirmationen ist eine neue Einrichtung in manchen Synagogen. Bei Beerdigungen werden von den Rabbinen die Leichenreden für die frommen Hingeschiedenen gehalten.

§. 74.

Die Jurisdiktionsrechte der Rabbiner ergeben sich in so weit sie politischer Art sind, aus denen der Seelsorger anderer Confessionen. 1. Verkündigung der Ehe und landesfürstlicher Gesetze, 2. Matrikenführung, womit die Rabbinen früher unter Controlle der katholischen Geistlichkeit standen, welche subordination gegenwärtig nicht mehr Statt findet, 3. die Aufsicht über alles, was auf die Gemeinde näheren oder entfernteren Einfluß hat.

§. 75.

Die Pflichten der Rabbiner in Absicht ihrer Person sind: 1. in ihrer Selbstbildung fortzuschreiten, 2. die größte Ehrbarkeit im Lebenswandel zu führen, 3. so viel es ihre Einkünfte zulassen, Wohlthätigkeit mit Freundlichkeit gepaart zu üben. In Absicht ihres Amtes, 1. zur Versehung ihres Amtes in eigener Person, 2. alle in das Amt einschlagende Schriften in einem Archiv-Kasten aufzubewahren. In Absicht auf Staatsanstalten, 1. bei der Kuhpockenimpfung, 2. bei der Militärconscription durch Behelfe aus den Matriken. 3. Müssen sie mit Schluß des Militärjahres aus den Matriken Jahrestabellen in 2 Parien verfassen, und an die Behörde einsenden.

Zweite Abtheilung.

Von den heiligen und synagogalen Handlungen.

§. 76.

Sakramente im kirchlichen Sinne gibt es im Judenthume nicht. Wohl gibt es Zeichen einer Heiligung für die wichtigsten Perioden des israelitischen Lebens, aber nicht Zeichen, welche die innere Heiligung des Israeliten bewirken und hervorbringen. Nach der jüdischen Lehre gibt es 5 Ceremonien, bei deren Ausübung der Israelit in seinen verschiedenen Lebensverhältnissen von seiner Geburt bis zum Rande des Grabes geheiligt wird: Die Beschneidung, die Confirmation, die Buße, die letzte Wegzehrung und die Ehe. Diese heiligen Zeichen haben theils Materie, d. i. eine sinnlich wahrnehmbare Sache, oder Handlung; theils Form, d. i. eine Formel, welche die Heiligung ausdrückt.

§. 77.

Die Beschneidung ist eine Ceremonie, wodurch das Kind in die Gemeinschaft seiner jüdischen Glaubensgenossen eingeführt wird. Zwar ist jedes Kind von Israeliten geboren, schon durch die bloße Geburt Israelit, und verpflichtet, die mosaischen Gebote und Verbote zu befolgen; aber dem Judenthum einverleibt wird es erst durch die Beschneidung, vor derselben gehört er der Synagoge nicht an (2. B. M. 12, 43. 47. Ezechiel 44, 9. 1 B. M. 11, 14.). Der Rabbiner soll nach jüdischen Gesetzen ein unbeschnittenes Kind nicht in die Matrikel aufnehmen, in die Reihe der neugebornen Kinder (Tanchum. P. Wajera); ein solches Kind soll nicht confirmirt werden, wie nach dem Kirchenrechte keine Einsegnung ohne Taufschein vorgenommen wird; es soll keine Ehe an ihm vollzogen werden, und soll man es auf dem Gottesacker nicht beerdigen (Synh. 47, 1.).

§. 78.

Die Operation der Beschneidung sollte dem ursprünglichen Gesetze nach der Vater bei seinem achttägigen Knäblein vornehmen; da aber die Beschneidung eine Operation ist, wozu nicht jeder geschickt ist, sah man sich veranlaßt, selbe an die Aerzte, oder an geprüfte Beschneider zu übertragen, und wo kein Jude hiezu tauglich vorhanden ist, darf man von einem Nichtjuden, wenn er nur nicht Heide ist, beschneiden lassen (Menachoth 42, 1.). Doch sollte der Vater während der Operation das Kind auf den Armen oder auf dem Schooße halten; da es aber manchem zärtlichen Vater unmöglich ist, diesem Akte beizuwohnen; so kann er diese Funktion einem Dritten übertragen (Schocber tob. Ps. 35, 2.). Die Vorhaut wird in den Staub gelegt, um symbolisch anzudeuten, daß wir dem Staube gleichen. Die Beschneidung geschieht in der Art, daß man die Vorhut abnimmt, und den Rest derselben aufschlitzt, und über die Ruthe legt. Nach vollendeter Ceremonie befiehlt der Talmud ein Gebet zu verrichten für die Genesung der Mutter und des Kindes (Talm. Hieros. 13.). Dieses Gebet muß bei Weine verrichtet werden, wovon man dem Kinde zu trinken gibt. Zur Erhöhung der Feierlichkeit, müssen wenigstens 10 Personen hiebei anwesend, und die Synagoge während der Ceremonie erleuchtet sein (Synh. 32, 2. Tosefoth.). Das Beschneidungsmahl war schon in den Zeiten des Talmuds Brauch gewesen (Sabb. 130, 1.); aber R. Huna bemerkt (Midrasch Thilim 71.) man mache Unkosten für ein Freudenmahl, das gar nicht geboten wäre. Bei der Beschneidung wird dem Knäblein der Name gegeben, und bei neugeborenen Mädchen am Sabbat, wo der Vater zur Tora aufgerufen wird.

§. 79.

Das Confirmationsfest ist die schönste Errungenschaft der in diesem Jahrhunderte sich reformirenden Synagoge. Hat sich auch die Form der Confirmation auf nicht jüdischem Boden ausgeprägt, so ist doch das Wesen derselben jüdischen Ursprungs. Seit der talmudischen Zeit besteht nämlich die Sitte, jeden Knaben mit zurückgelegtem dreizehnten Jahre, wo er zum Jüngling reift, in der Synagoge, bei versammelter Gemeinde zur Tora zu rufen, und auf diese Weise öffentlich in die Gemeinschaft der dem Judenthume verpflichteten Israeliten aufzunehmen. Die heutige öffentliche Confirmationsfeier führt die Kinder ohne Unterschied des Ge-

schlechtes in größerer Anzahl und gesteigerter Feier in die Mitte der Gemeinde ein. Der Confirmation geht der Confirmandenunterricht aus den wichtigsten Lehren der Religion voraus. Bei derselben sprechen die Väter einen Segen, daß sie nicht mehr für die Handlungen ihrer Kinder einstehen müssen. Der Confirmirende ist der Ortsrabbiner, er prüft die Confirmanden aus den Grundsätzen der Religion, ermahnt sie zu einem gottesfürchtigen und menschengefälligen Lebenswandel, und ertheilt ihnen den Segen.

§. 80.

Den Tag, an welchem die Israeliten, durch die Verehrung des goldenen Kalbes den Untergang verdient hatten, aber, nachdem sie ihre Schuld bekannten, Vergebung und Verzeihung von Gott erhielten, den zehnten Tag des Monats Tischri [1]), setzte Gott in seiner Allgüte zum jährlichen Bußetage ein, zum Versöhnungs- und Reinigungstage. An diesem Tage muß es der Israelit aussprechen, und durch That beurkunden, daß er sein ihm von Gott verliehenes Dasein und Leben mißbraucht, und seine Bestimmung und Aufgabe verfehlt habe. Die Materie bildet die Werk- und Genußlosigkeit; denn Wirken und Genießen bilden den ganzen Umfang und Inhalt des menschlichen Lebens, aber zum Wirken hat der Sünder nicht die reine Triebfeder und Kraft, zum Genießen hat er kein Recht und keine Besorgniß, darum gebietet der Bußetag Werk- und Genußlosigkeit. Zu ihnen muß sich die Reue gesellen und der ernste Vorsatz ein besseres Leben zu führen, und die vorgeschriebene Bußformel. Zur Zeit des Tempels mußte der Hohepriester das Volk durch ein Opfer versöhnen. Von Ablaß weiß das Judenthum nichts.

§. 81.

Die letzte Wegzehrung muß dem israelitischen Kranken angeboten werden, sobald man sieht, daß er sich in Todesgefahr befindet, oder solcher entgegen geht. Sie besteht in einem, von dem Kranken zu verrichtenden Gebete, wozu ihn die Umstehenden, gewöhnlich aus der hiezu bestimmten Bruderschaft, mit dem Beisatze auffordern, daß viele Kranke, obgleich sie Buße gethan, dennoch wieder genasen, und andere, ohne Buße gethan zu haben, verschieden. Bei dieser letzten Buße und Wegzehrung des Kranken dürfen Idioten, Weiber und Kinder nicht anwesend sein (J. D. 338.).

---

[1]) September..

§. 82.

Die Ehe ist eine Gesellschaft zwischen Mann und Weib, die von Gott selber gestiftet ward, darüber belehrt uns die heilige Schrift, indem sie uns die Art und Weise von der Schöpfung des ersten Weibes schildert. Sie ist kein Sakrament, denn nach mosaisch-talmudischer Anschauung verlangen die sich Verehelichenden nicht die Gnade, unter allen möglichen Wechselfällen in Liebe und Treue verbunden zu bleiben, um die übernommenen Ehepflichten sicherer zu erfüllen, sondern sie verpflichten sich dazu aus moralisch-religiöser Uiberzeugung, nachdem sie den bürgerlichen Vertrag geschlossen. Die legislative Autorität über die Ehe beruht bei der Synagoge ganz so wie bei der Kirche. Sie muß verhindern, daß nicht Ehen geschlossen werden, welche der Religionslehre und den guten Sitten widerstreiten, und vor Gott ein Abscheu und der Welt ein Aergerniß sind. Es kann jedoch auch dem Staate ein legislativer Einfluß auf die Ehe nicht abgesprochen werden, da der Ehe ein bürgerlicher Vertrag vorangehen muß. Der Zweck der Ehe ist die innigste Lebensgemeinschaft (1 Gen. 2, 24. Jebam. 62, 2.); Fortpflanzung des Menschen-Geschlechtes durch Erzeugung und Erziehung der Kinder (1 Gen. 1, 27. Meleachi 2, 15.), und endlich gegenseitige Hilfeleistung (1 Gen. 2, 18. Erubin 18, 1.). Wollen aber die Eheleute die eheliche Pflicht der Fortpflanzung nicht erfüllen, so besteht die Ehe dennoch; aber es soll nach Thunlichkeit dazu gezwungen werden, durch Uiberredung von Personen, welche im Namen der Religion zum Herzen sprechen (Eben Haeser 77, 2.); durch Auflegung von Zulagen zur Morgengabe von Seite des Gatten, ibid 1; durch successiven Verlust der Morgengabe von Seite der Gattin, ibid 2; und nach 12monatlichem Versuch werden solche Eheleute zur Scheidung gezwungen.

§. 83.

Von den Eheverlöbnissen.

Eheverlöbniß heißt die vorläufige Verabredung zweier Personen, verschiedenen Geschlechts, sich zu heiraten. Nach talmudischem Gesetze ist es unanständig, und nach einiger Meinung der Geißelzucht unterworfen, ohne vorläufige Verabredung zur Ehe zu schreiten. Die Verträge, welche bei dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten Ehepakten oder der Verlobungscontract. Dieser Vertrag wird gewöhn-

lich de futuro eingegangen, und darin zugleich angegeben, wie viel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben soll; dieses wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftigt; dabei aber auch verabredet wird, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann von der Geldstrafe nicht befreien soll. — Wenn beide Theile übereinkommen, die Heirat nicht vollziehen zu lassen, so bedarf es keines Scheidebriefes. Bann und Geldstrafe hören auf, wenn sich von einer Seite eine Unmöglichkeit herausstellt, die Heirat zu vollziehen. Gegenwärtig finden diese bindenden Eheverlöbnisse nicht mehr Statt, sondern gelten die Bestimmungen des a. b. G.

§. 84.

Von den Ehehindernissen.

Außer Stande eine Ehe zu schließen, sind Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige. Ein geringer Grad von Verstandesschwäche macht zur Ehe nicht unfähig. Trunkenheit, eine Art vorübergehenden Wahnsinns bildet nur dann ein Ehehinderniß, wenn sie eine volle war, die den Gebrauch des Verstandes und der Sinne auf einige Zeit aufhob. Ein Taubstummer kann sich ebenfalls nicht giltig verehelichen (Eben Haeser 44.). Dieses letztere Ehehinderniß stimmt mit dem a. b. G. und dem kanonischen Rechte nicht überein.

§. 85.

Eine minderjährige Mannsperson kann keine Ehe eingehen, und es ist nicht gestattet, einem Minderjährigen eine Frau zu geben, Eine Mannsperson wird großjährig, wenn sie 13 Jahre und einen Tag alt ist, und zugleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Fehlt aber dieses Merkmal, so ist sie als ein Kind anzusehen, bis sich etwa die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr 35. Jahr und ein Tag verstrichen ist. Eine Frauenperson wird, so lange sie nicht älter ist, als 12 Jahre, ein Kind genannt. Ist sie 12 Jahre und einen Tag alt, und hat zugleich Zeichen der Mannbarkeit, so heißt sie ein Mädchen, und 6 Monate nachher eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen, so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das 35. Jahr und einen Tag zurückgelegt hat. —

Die Tochter steht unter väterlicher Gewalt, bis sie erwachsen ist, und so lange sie Kind oder Mädchen heißt, kann der Vater sie ohne Vorwissen, und selbst wider ihren Willen verheiraten. Hat der Vater sie verlobt, und sie wird verstoßen, oder verwitwet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden, so bleibt sie immer noch unter väterlicher Gewalt, und der Vater kann sie wieder an einen andern verheiraten. Ist aber die Ehe einmal vollzogen worden, und sie wird verwitwet oder verstoßen, so kehrt sie nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, und derselbe hat kein Recht, sie wieder zu verheiraten; hat er sie dennoch wider oder ohne ihren Willen verheiratet, so ist die Ehe null und nichtig; mit ihrem Willen aber kann sie durch eine Erklärung vor Gericht auch ohne Scheidebrief sich mit einem andern verehelichen (Eben Haeser 37, 43, 145.). Mündige Kinder können ohne Einwilligung der Eltern eine Ehe eingehen. In diesem Punkte schreibt das a. b. G. andere Gesetze vor, wornach man sich richten muß.

§. 86.

Hinsichtlich der politischen Heiratslicenz hat der hohe Minister des Innern mittelst Schreiben vom 31. Juli 1852 Z. 11369 die Behörden in Kenntniß gesetzt, daß der §. 124 d. a. b. G. welcher die Schließung einer giltigen Ehe zwischen Juden von der politischen Behörde abhängig macht, niemals außer Kraft getreten sei, daher die Bewilligung der an die Stelle der Kreisämter getretenen Bezirkshauptmannschaften eingeholt werden müsse.

§. 87.

Ist die Einwilligung zur Ehe bei der Frauenperson erzwungen worden, so ist sie nach talmudischem Rechte ohne alle Rechtskraft. Ist aber der Mann gezwungen worden, das Weib zu trauen, so ist die Gültigkeit der Trauung zweifelhaft, da der Mann ja die Gewalt hat, sich von dem Weibe, ohne erhaltene Einwilligung von Seiten des Weibes und wider den Willen desselben zu scheiden. Nach späterer Anordnung wurde die Scheidung ohne und wider Willen des Weibes aufgehoben, demnach auch jeder von dem angetrauten Weibe auf den Mann verübte Zwang bei der Trauung dieselbe wirkungslos macht (E. H. Bet Schm. 42.).

§. 88.

Der Irrthum in der Person macht die Ehe nach talmudischem Rechte ungültig. Was aber den Irrthum in den Eigenschaften betrifft, so macht solcher die Ehe dann ungültig, wenn die abgehende Eigenschaft ausdrücklich bedungen ward, und wenn bei der Formulirung des Bedingungssatzes 1. sowohl der positive als negative Fall ausgedrückt sind, 2. der positive Fall im Bereiche der Möglichkeit liegt, 3. der positive Fall vor dem negativen ausgedrückt ist, und 4. das Bedingende vor dem Bedingten steht (Eben Haeser 38.). Die Bedingung, daß das Weib keinen Leibesfehler habe, macht die Ehe nur dann ungiltig, wenn sich wesentliche Leibesgebrechen gezeigt haben. Läßt sich auch das Weib von dem Gebrechen heilen, so bleibt die Ehe dennoch ungültig (E. H. 39.). Als status ist die Bedingung ein Ehehinderniß, wenn ein Theil den Stand der Freiheit nicht hat.

§. 89.

Ein Irrthum in einer Eigenschaft ist auch der Irrthum über die Jungfrauschaft. Nach (5 B. M. 22, 13—21.) wurde die Neuverheiratete schon wegen Mangel von Zeichen der Jungfrauschaft zur Steinigung verdammt. Jedoch durfte der Bräutigam mit seiner Braut keinen vertrauten Umgang gepflogen haben (E. H. 68.). Nach den Rabbinen handelt das Gesetz blos von Mädchen, die unter 12 $1/_2$ Jahren sind, da Mädchen über dieses Alter auch ohne eigentlichen Beischlaf den Hymen verletzen können. Findet aber der Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung von einem andern geschwängert, so ist die Ehe ungiltig. — Die nicht erfüllte Bedingung des status libertatis macht die Ehe ungiltig, ib. 38.

§. 90.

Außer der Einwilligung wird zur Giltigkeit der Ehe das Vermögen zum Zwecke erfordert, das aus phisischer Unmöglichkeit oder aus gesetzlicher Vorschrift mangeln kann. Eine phisische Unmöglichkeit ist das Unvermögen zur fleischlichen Beiwohnung wegen Verletzung der Genitilien vermittelst Beschädigung oder Krankheit. Ist aber der Verlobte mit verletzten Genitilien zur Welt gekommen, so ist die Ehe giltig (E. H. 5, 10.). Dieser Unterschied findet nach dem a. b. G. nicht Statt.

§. 91.

Wenn einer Frau bereits zwei Ehemänner in der Ehe gestorben waren, darf sie das dritte Mal eine Ehe nicht eingehen, jedoch ist eine solche dritte Ehe nicht ungiltig, wenn sie dennoch vollzogen ward. Ein Mann, dem zwei Frauen in der Ehe gestorben sind, darf wieder eine Ehe eingehen (E. H. 9.). Das Ehehinderniß der Verurtheilung ist auch dem jüdischen canonischen Rechte fremd.

§. 92.

Das Eheband ist daß Hinderniß, vermöge dessen Derjenige, der mit einer Person wirklich verehelicht ist, mit einer andern sich vor aufgelöster Ehe nicht weiter verehelichen kann. Gott selbst hat die Ehe als Monogamie eingesetzt. Doch mußte Moses der Poligamie concessionen machen. Aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts setzte R. Gerschon in Nordfrankreich — das Licht der zerstreuten Gemeinde genannt — die Monogamie durch Synodalbeschluß wieder ein, nnd schaffte sogar die Leviratsehe ab; diese nur bis Ende des 5. Jahrtausends nach der Schöpfung getroffene Anordnung, erhielt dann für ewige Zeit ihre Sanction (E. H. 1, 10.). Das Ehehinderniß der Weihen kennt das jüdische canonische Recht nicht, den Priestern ist die Ehe geboten. Die Poliandrie war nie gestattet (Kiduschin 7, 1.).

§. 93.

Die Religionsverschiedenheit als Ehehinderniß besteht darin, daß ein Theil Israelit, der andere aber der israelitischen Religion nicht zugethan ist. Die Religionsverschiedenheit ist blos ein Ehehinderniß, wenn sie vorhergehend ist, aber nicht, wenn sie nachfolgt. Wenn eine Gattin von ihrer Religion abfällt, darf nach einigen der Gatte in eine Bigamie eingehen, nach andern nicht (E. H. 1, 10.). Doch muß die Ehe durch die Religionsverschiedenheit nicht aufgelöst werden. — Ob die Confessionsverschiedenheit ein Ehehinderniß nach talmudischem Rechte bilde, läßt sich nicht bestimmen, da es keine Confessionen in der jüdischen Religion gibt.

§. 94.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandschaft ist: a) biblisch, b) rabbinisch. Zur ersten Klasse gehören: Die Mutter, die Schwester, sie mag mit dem Bruder vollbürtig oder halbbürtig, väterlicherseits oder mütter-

licherseits verschwistert, die Zeugung mag in oder außer der Ehe geschehen sein; die Tochter und Enkelin; die Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite. Zur zweiten Klasse gehören: die Großmutter und die Urgroßmütter ins Unendliche, jedoch nur mütterlicher Seits, aber über die Mutter des Großvaters sowohl väterlicher als mütterlicher Seits erstreckt sich die Verwandschaft nicht; die Urenkel und Urenkelinen ins Unendliche.

§. 95.

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist wieder a) biblisch, b) rabbinisch. Zur ersten Klasse gehören: des Vaters Gattin oder gültig Verlobte, selbst nach aufgelöster Ehe, aber nicht das Weib, mit dem der Vater unehlichen Beischlaf gepflogen; des Vaters Bruderweib väterlicher Seits; des Weibes Tochter und Enkelin; die Schwiegermutter, der Schwiegermutter Mutter, des Schwiegervaters Mutter; des Bruders Weib, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits, selbst wenn der Bruder mit einer Person unehelichen Beischlaf gepflogen; des Weibes Schwester sowohl väterlicher als mütterlicher Seits, jedoch nicht nach, durch Tod aufgelöster Ehe [1]). Zur zweiten Klasse gehören: das Weib seines Großvaters ins Unendliche aber mütterlicher Seits nicht über den Großvater hinaus; des Vaters Bruderweib mütterlicher Seits, und der Mutter Bruderweib sowohl väterlicher als mütterlicher Seits; die Urenkelinen seines Weibes ins Unendliche; seines Weibes Urgroßmutter ins Unendliche; das Weib seines Enkels ins Unendliche; das Weib seines Enkels von der Tochter hat keinen höhern Grad. Die Hindernisse der Verwandschaft und der Schwägerschaft, welche biblisch sind, sind entkräftend, d. h. sie machen die Ehe ungiltig, die rabbinischen hingegen sind trennend, d. h. die Ehe muß durch Scheidung aufgelößt werden (E. H: 15.).

§. 96.

Stiefgeschwister, d. h. solche, welche weder denselben Vater noch dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben, können sich giltig heiraten. Eben so darf man seine Cousine und seine Nichte heiraten, so wie auch sei-

---

[1]) Nach dem a. b. G. ist auch nach dem Tode der Gattin, deren Schwester zu ehelichen verboten, §. 125.

nes Weibes Schwiegertochter. Ferner ist nach der Bibel geboten, des Bruders kinderlos hinterbliebene Witwe zu ehelichen, und im Verweigerungsfalle die Ceremonie des Schuh-Ausziehens an sich vornehmen zu lassen.

§. 97.

Eine Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin darf nach talmudischem Rechte auch dann nicht geschlossen werden, wenn sie sich auch vor oder nach Begehung des Ehebruches nicht zu ehelichen versprochen haben. Der Ehebruch ist ein Hinderniß, wenn er auch erst nach Schließung der Ehe von den Ehebrechern, bewiesen wurde (E. H. 11, 2.). Bei einer vorhergegangenen Verwarnung von Seiten des Gatten an die Ehegattin, keinen vertrauten heimlichen Umgang mit einem fremden Manne zu pflegen, bildet die Betretung auf einem solchen Umgang ein Hinderniß, wenn auch der Ehebruch nicht bewiesen. Ist aber keine Verwarnung vorausgegangen, dann muß wenigstens der Verdacht gegründet sein, ibid. In dem a. b. G. heißt es: Eine Ehe zwischen zwei Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.

§. 98.

Bringt jemand einer Gattin den Scheidebrief oder die Nachricht, daß der Gatte gestorben sei, so darf er das Weib nicht heiraten, weil der Verdacht eines Einverständnisses obwalten könnte. Ebenso darf ein Weiser ein Weib nicht ehelichen, das von ihm die Lösung eines Gelübdes verlangt, von ihrem Manne nichts zu genießen, wenn der Weise ihr das Gelübde nicht lösen will (E. H. 12.). Der Gattenmord bildet demnach gewiß ein Ehehinderniß, eben so auch die Verschuldung einer Ehetrennung.

§. 99.

Eine geschiedene oder verwitwete Frau darf innerhalb neunzig Tagen keine neue Ehe eingehen, damit es sich zeige, ob sie vom ersten Manne schwanger blieb. Die Rabbinen machen aber keinen Unterschied, und statuirten diese Norm auch da, wo eine Schwangerschaft unmöglich war. Dies ist kein entkräftendes, sondern bloß ein verbietendes Ehehinderniß. Ist eine Frau schwanger oder ein Kind stillend hinterblieben, darf sie

keine neue Ehe eingehen, bevor das Kind zwei Jahre alt geworden, auch wenn sie das Kind entwöhnt oder einer Amme übergibt, dies ist ebenfalls nur ein verbietendes Ehehinderniß.

§. 100.

Zum Ehebündnisse ist die Trauung wesentlich, oder die Handlung, durch welche sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtskräftigste angelobt und versichert. Dieses kann auf dreierlei Art geschehen, a) durch Geld, — die Mannsperson gibt nämlich der Frauenperson in Gegenwart zweier Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens eine Prutha (ungefähr einen und einen halben Pfennig) am Werth hat, oder eine Sache, die zuverläßig so viel werth ist, und spricht dabei die Worte: Hiedurch sollst du mir angetraut sein, nach der Weise Moses und Israels. Man pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt; sie aber nimmt das Geld oder Geldeswerth gutwillig in dieser Absicht an. b) Durch einen Brief. Der Mann schreibt mit Vorwissen der Frau, und eigentlich für sie, auf ein Blatt die vorhin angeführten Trauungsworte (zu welchen nach einiger Meinung, auch die Namen des Ehepaares hinzukommen müssen) und gibt ihr solches in Gegenwart zweier Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solches gutwillig in dieser Absicht von ihm an. c) Durch die Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweier Zeugen: durch den Beischlaf sollst du mir angetraut sein, und verschließt sich mit der Frauenperson in ein Zimmer. Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach giltig, sie wird aber für unzüchtig gehalten und mit der Geißelstrafe bestraft. Die Trauung ist zur Heirat unumgänglich nothwendig und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß Statt. Nach derselben heißt das Ehepaar, die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht wirklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt ihr ehelich beizuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält (E. H. 27—34.).

§. 101.

Zur Schließung der Ehe ist noch wesentlich, daß der Mann das Weib zu sich in seine Wohnung nehme, oder mit ihr, wie gebräuchlich Zusammenkunft halte, unter dem Trauhimmel, und hernach im Braut-

gemach. Sodann ist sie seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht nicht geleistet, jedoch muß sie in den Umständen sein, daß ihr solche geleistet werden könne, sie darf nicht krank sein, und darf ihre monatliche Reinigung nicht haben (E. H. 61.).

§. 102.

Die Trauung muß unter gewissen Feierlichkeiten geschehen, es müssen derselben zwei Benediktionen vor, und 7 Benektionen im Gegenwart 10 Personen nachfolgen (E. H. 34, 62,) aber die Erklärung braucht vor keinem Seelsorger, sondern nur vor Zeugen zu geschehen. Die österreichische Gesetzgebung sagt aber a. b. G. §. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautläute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder sonst wie immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. Verwandte sind als Zeugen unzuläßig (E. H. 42. 2.). Ferner müssen die Zeugen alle zu einem gerichtsordnungsmäßigen Beweise erforderlichen Eigenschaften haben (ibid. 4—5,) da nach talmudischem Rechte die Zeugen den Beweis der Erklärung zur Einwilligung liefern.

§. 103.

Obgleich die Ehe kein Sakrament ist, da sie ohne feierliche Erklärung vor dem Seelsorger, und ohne Aussprechen der vorgeschriebenen gebräuchlichen Formel, ihre volle Giltigkeit hat, so ist sie doch kein Civilakt, denn sie ist eingesetzt zur Erhaltung und Forpflanzung des reinen Glaubens auf Erden. Aber sonderbarer Weise will ein Rabbiner behaupten, daß wenn zwei nicht jüdische Eheleute zur jüdischen Religion übertreten, sie von Neuem die Ehe eingehen müssen (E. H. 26). Der Ort der Trauung ist die Synagoge, oder wo keine solche besteht, ein anständiges Privathaus, und die Meinung Einiger (E. H. 61, 1,) daß sie unter freiem Himmel vollzogen werde, findet seit mehreren Jahren mehr keine Beachtung. Die Zeit der Trauung ist so bestimmt, daß weder an einem Sabbat oder Feiertag noch an einem Fasttag oder in der Trauerzeit der Israeliten, die vom Pasachfeste bis zum Feste der Gesetzgebung, mit Ausnahme einiger Tage, eine Trauung stattfinden darf (Orach Chaim 339, 4, 546, 551, 496.). Nach Einigen soll man zu Anfang des Monats heiraten (E. H. 64, 3.). Jede Trauung ge-

schieht Mittags um $1/_2$1 Uhr nach Verrichtung des Abendgebetes, weil bis dahin die Brautleute fasten (E. H. 61.).

§. 104.

Nach talmudischem Rechte kann die Ehe wie ein anderes Geschäft auch durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden. Es ist nur erforderlich, daß 1. der Bevollmächtigte eine besondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person habe, 2. der Bevollmächtigte bei gehörigem Verstande, Jude, und frei. 3. Die Vollmacht zur Zeit der Eheschließung nicht widerrufen sei. 4. Nach Einigen, daß der Bevollmächtigte keinen andern an seine Stelle setzte (E. H. 35, 36.). Von Dispens eines Ehehindernißes weiß das talmudische Recht nichts.

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 105.

Die Wirkungen der Ehe bestehen in den durch sie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten. Sie sind zweifach: Personen- und Sachenrechte. Unter den erstern werden diejenigen verstanden, welche aus den persönlichen Eigenschaften des einen oder des andern Theils entspringen, oder auf das persönliche Betragen der Ehegatten unter einander, oder im Verhältnisse zu den in der Ehe erzeugten Kindern sich beziehen; unter letztern jene, welche das Vermögen der Ehegatten zum Gegenstande haben. Die einen und die andern sind *gemeinschaftliche*, wenn sie beiden Ehegatten, oder *besondere*, wenn sie entweder nur dem Manne oder nur der Frau zustehen oder obliegen.

§. 106.

Die erste gemeinschaftliche Pflicht in Absicht auf die Person, besteht in der gleichen Verbindlichkeit der ehelichen Pflicht. Der Mann muß ihr solche von Zeit zu Zeit leisten, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben. Wenigstens aber muß er ihr solche zu der Zeit, wenn sie im Reinigungsbade gewesen, oder wenn er Tags darauf zu verreisen gedenkt, nicht entziehen (Eb. H. 76, 77.), und dieß auf eine keusche Art (E. H. 25.) und auf eine Weise, daß dabei die Erzeugung nicht absichtlich vereitelt werde (E. H. 23.). Da diese Pflicht sich nicht mit Zwang durchsetzen läßt, so gehören dießfäl-

üge Beschwerden vor den Seelsorger, der sie auf pastoralkluge Art beizulegen hat (E. H. 77, 2.). Jedoch werden dem Gatten Zulagen zur Morgengabe aufgelegt, der Gattin successiv die Morgengabe entzogen, und nach 12monatlichem Sühnversuch werden solche widerspenstige Eheleute zur gänzlichen Scheidung gezwungen, ibid. Ist der Mann durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beizuwohnen, so muß sie sechs Monate mit ihm Geduld haben. Nach Verlauf dieser Zeit aber ist der Mann verbunden, wenn sie darauf bestehet, ihr den Scheidebrief zu geben, nebst ihrem Heiratsgute und der Vermehrung. Wenn aber die Aerzte die Krankheit curiren zu können glauben, so muß sie den Ausgang der Cur abwarten, ibid. Wenn ihn die Frau von der ehelichen Pflicht losspricht, so ist es ihm zwar erlaubt, sich derselben zu enthalten, jedoch nur alsdann, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und die vorgeschriebene Anzahl der Kinder gezeugt hat. Ist aber dieses nicht geschehen, so kann ihn die Frau nicht davon befreien. Schwören die Eheleute den Beischlaf ab, so hat dieser Schwur keine Giltigkeit (Jore Deah. 234—67.).

§. 107.

Die zweite gemeinschaftliche Pflicht der Person ist die eheliche Treue und die anständige Begegnung. Das Bündniß der Ehe hat der Einzige gestiftet, und was will der Einzige? Göttlichen Samen. Darum nehmt euch in Acht, und handle nicht treulos gegen das Weib deiner Jugend (Malachi 2, 15.). Den Ehebruch verbietet der Decalog, aber es ist schon eheliche Treulosigkeit, aus diesem Becher zu trinken, und die Augen auf einen andern Becher gerichtet zu haben (Nedarin 20—2.). Gibt es einen größeren Ehebruch, als wenn die Gattin während des Beischlafes die Gedanken auf einen andern richtet (Jalkut Nassi 706.)? Eine Gattin,. die nicht geliebt ist, ist nach dem Talmud eine Geschiedene des Herzens (Nedarin 20, 2.). Wer seine Gattin liebt, wie sich selbst, sie mehr als sich selbst achtet, und seine Kinder zu redlichen Menschen erzieht, an dem geht in Erfüllung das Wort der Schrift: Du wirst erfahren, daß Glück in deinem Zelte ist (Jebamoth 62, 2.). S. E. H. 22.

§. 108.

Die gemeinschaftlichen Sachenrechte der Ehegatten sind: das gesetzliche Erbrecht in dem Nachlaß des verstorbenen Gatten. Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe stirbt; die Ehegattin erbt die Morgengabe und das Ehegeld, welches jeder Mann dem Weibe verschreiben muß (E. H. 88, 90.). Gewöhnlich wird aber in den zweiten Ehepakten festgesetzt: Wenn der Mann in dem ersten Jahre nach der Hochzeit ohne beständigen Samen zu hinterlassen stirbt, so bekömmt die Frau ihr Eingebrachtes ohne Eheverschreibung und Vermehrung; stirbt er in dem zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so bekömmt die Frau außer dem Eingebrachten auch noch die Hälfte der Eheverschreibnng und der Vermehrung; sollte er aber in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, oder nachher ohne Kinder, mit dem Tode abgehen, so bekömmt die Frau ihr Eingebrachtes und die ganze Eheverschreibung und Vermehrung. So auch von der andern Seite. Wenn die Frau in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder stirbt, gibt er das ganze Vermögen zurück, im zweiten Jahre würde er nur die Hälfte des Eingebrachten den Erben herauszugeben haben; geschähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre oder nachher, so bliebe es bei dem Gesetze.

§. 109.

Rücksichtlich der Kinder haben die Eltern gemeinschaftlich das Recht, Ehrfurcht und Gehorsam zu fordern; ihre Handlungen zu leiten; sie zu züchtigen; in der Dürftigkeit den anständigen Unterhalt zu begehren (J. D. 246.). Doch hat der Vater einen größern Anspruch auf die Ehrerbietigkeit der Kinder als die Mutter, ibid. 14. Auch beerbt nur der Vater die Kinder, wenn sie ohne Nachkommen sterben, und nicht die Mutter; dagegen liegt den Ehegatten gemeinschaftlich ob, ihre Kinder zu erziehen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln (Kiduschin 30—1.). Doch sagt Maimuni, die Mutter sei nicht schuldig ihr Kind zu ernähren (Ischoth 21, 18.). Der Vater ist der natürliche Vormund seiner Kinder, so lange sie unmündig sind, doch kann er diese Rechte an einen andern übertragen (Gitin 52, 1.). Was das Kind an Geschenken erhält oder erbt, darauf hat der Vater kein Recht (E. H. 71—1.). Auch über das Leben der Kinder hat er kein Recht (Makot 8, 2. Nida 44, 1.) den Töchtern muß der Vater Heiratsgut geben (E. H. 71.). Auch uneheliche Kinder müssen vom Vater versorgt werden, ib.

§. 110.

Besondere Rechte und Pflichten.

a) Des Ehemannes.

Nach dem talmudischen Rechte ist der Mann das Haupt des Weibes; er hat das Recht, dem Weibe zu gebieten (Gen. 3—16.) kann das Gelübde seines Weibes entkräften. 4 B. M. 31 und ihr das Domicil bestimmen, so daß sie selbst ihr Vaterland verlassen und in sein Vaterland mit ihm gehen, oder in derselben Provinz den Wohnort mit ihm verwechseln muß. Will er nach Palästina auswandern, so muß sie mit ihm, selbst wenn ihre Verhältnisse sich dadurch verschlimmern (E. H. 75). Er hat das Recht auf des Weibes Händearbeit, als Entschädigung der Verpflegung, die er ihr schuldig ist (E. H. 80.); auf alles, was ihr durch das Glück zufällt, ibid. 83, 84; er hat den Nießbrauch von allen Gütern, die sie bei der Heirat sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, oder die ihr nachher, durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. dgl. zugefallen, ohne seine Gefahr und Rechnung. Einen Rechtshandel über das zugebrachte Gut kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen führen; betrifft es aber die Nutzungsgüter, so wird eine Vollmacht der Frau erfordert, ibid. 85; er ist der Universalerbe seiner Frau, ibid. 90. — Der Mann ist aber verbunden, der Frau eine solche Kost zu verschaffen, wie sie in ihrem Vaterhause gewohnt war. An Sabbathabenden ist er verbunden, mit ihr an einem Tische zu essen; wenn er arm ist, ist er verbunden als Taglöhner zu arbeiten. Ferner ist er verbunden ihr zu geben, anständige Kleidung, Wohnung, Feuerung, Hausrath und Nadelgeld (E. H. 70, 73.); er muß sie von jeder Krankheit kuriren lassen, ibid. 79; er muß sie das erste Mal selbst, mit Aufopferung seines ganzen Vermögens von Gefangenschaft befreien, ib. 78, und muß sie begraben lassen, wenn sie stirbt, ibid 89.

§. 111.

b) Der Ehegattin.

Die Gattin erhält den Namen und die Würde des Mannes; sie erhebt als Verwitwete oder Verstoßene die Morgengabe von wenigstens 200 sus (53 $1/_3$ Lth. fein. Silber) wenn sie Jungfrau, und 100 sus, wenn sie Witwe oder Verstoßene war; dann 100 Sekukinn als Zulage

des Heiratsgutes, wenn sie Jungfer, und 50 Sekukinn, wenn sie es nicht war (ein Sekuk 12 oder 24 Groschen); dann die Vermehrung 50 von Hundert (E. H. 66.). So lange sie als Witwe ihre Eheverschreibung nicht einklagt, oder die Verlobungsakten mit einem andern nicht unterschreibt, muß sie aus der Verlassenschaftsmasse unterhalten werden, ibid. 93. Es ist aber die Frau verbunden, die eingeführten häuslichen Arbeiten zu verrichten, die wirthschaftlichen Verrichtungen zu versehen, und dem Manne Liebesdienste zu erweisen ibid. 80.

§. 112.

Von der Aufhebung der Ehe.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann geschehen: 1. durch Ungiltigkeitserklärung der Ehe, 2. durch Trennung. Die Ungiltigkeitserklärung ist die von der competenten Behörde gemachte Erklärung, daß die Ehe gleich anfangs ungiltig eingegangen worden mithin keine wahre, sondern nur eine Scheinehe gewesen sei; die Trennung ist die gänzliche Lösung eines giltig geknüpften Ehebandes. Scheidung von Tisch und Bett gibt es im Judenthume nicht. Ungiltig ist die Ehe des Wahnsinnigen, des von Natur aus Impotenten, der Verwandten oder Verschwägerten, wenn der Grad biblisch mit ausdrücklicher Strafe verpönt ist, der verschiedenen Religionsbekenner, der Sklaven.

§. 113.

Nach talmudischen Grundsätzen ist die giltig geschlossene Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten aus erheblichen Gründen lösbar; indessen sagen die Rabbinen: Wer sich von seinem ersten Weibe trennt, über den weint der Altar. Jede Ehetrennung muß vom Gerichte vollzogen werden, welches sie nur dann vornehmen darf, wenn beide Theile einwilligen. In den Zeiten des Talmuds, wo noch Poligamie Statt fand, war nur die Einwilligung des Mannes zur Trennung nothwendig; aber mit dem Verbote der Poligamie von R. Gerson, ward auch die Einwilligung des Weibes zum wesentlichen Erforderniß gemacht, und muß die Gattin vom Gerichte ausdrücklich befragt werden. „Willst du freiwillig und ohne Zwang den Scheidebrief annehmen" (E. H. 119, Seder Haget 209.).

§. 114.

Die Gründe aber, die zur Trennung **verpflichten**, sind nach dem Talmud folgende: 1. Ehebruch oder gegründeter Verdacht des Ehebruches. Von Seiten des Weibes macht es der Talmud dem Manne zur **Pflicht**, sich von ihm zu trennen (E. H. 11.); von Seiten des Mannes aber steht es dem Weibe nur **frei**, auf Trennung anzutragen (ib. 154, 1.). Eine Nothzüchtigung des Eheweibes ist nur dann eine Veranlassung zur Trennung, wenn der Mann vom Stamme Ahron ist (ib. 6, 11.). Ein irrthümlicher, unerweislich gewesener Ehebruch (ibid. 17, 58.) und ein Ehebruch mit einem Kinde sind kein Grund zur Trennung (ib. 20, 1.). 2. Bei großer Wahrscheinlichkeit einer Unfähigkeit zum Beischlafe, oder bei erwiesener Unfruchtbarkeit, oder bei erwiesenem Mangel an Zeugungskraft (ibid. 154—2.) kann die Trennung erzwungen werden. Die spätern Rabbinen haben den Zwang wegen Unfruchtbarkeit von Amtswegen aufgehoben (ibid. 10.). 3. Bei Verweigerung des Beischlafes wird der verweigernde Theil zur Scheidung gezwungen (ibid. 77, 1.); ebenso wenn ein Theil durch unheilbare Krankheit vom Beischlafe verhindert ist (ib. 76, 11.). 4. Bei lebensgefährlicher schlechter Behandlung oder ansteckender Krankheit, oder unerträglichen Leibesfehler. Wenn der Mann sein Weib oft mißhandelt, und auf die Ermahnung des Gerichtes nicht achtet, kann er zur Scheidung gezwungen werden (ib. 154, 3.). Bei ansteckenden Krankheiten darf die Ehe nicht länger geduldet werden, selbst wenn der andere Theil sich darin fügen wollte, außer wenn sich beide Theile zu einem bloßen Zusammenleben ohne Beischlaf entschließen wollten (ib. 154, 1.). Unerträgliche Leibesfehler bilden einen Grund zum Zwange der Trennung, wenn der andere Theil darauf dringt (ibid. 4.). 5. Bei Selbstentwürdigung durch schwere Verbrechen (ib. 1.). 6. Bei böswilliger Verlassung. Wenn es sich herausstellt, daß der Mann die Absicht habe, das Weib böswillig zu verlassen, so kann er zur Trennung verhalten werden (ib. 8.) 7. Bei einer Blutsverwandtschaft, welche die Ehe nicht ungiltig macht (ib. 20.).

§. 115.

Wenn ein Theil der Eheleute sich zu einer andern Religion bekehrt, so muß nach einigen Rabbinen die Gemeinde sich bei der Behörde für die Trennung der Ehe verwenden, nach andern Rabbinen nicht, außer wenn der Neubekehrte seine frühere Religion lästert, oder den

andern Theil zur Sünde verführen will, oder gleichgiltig wird gegen gethanene Gelübde (E. H. 154, 1.).

§. 116.

Rücksichtlich der Ehepakten verliert die Ehegattin ihre Rechte, wenn sie nicht nur selbst allein unmoralisch oder irreligös gelebt, sondern auch den Gatten durch Hinterlist verführt und irregeleitet hat, oder wenn sie leichtsinnigerweise Gelübde gebrochen, oder wenn sie ein freches, die Keuschheit beleidigendes Betragen geführt hat. Ja wenn sie der Mann warnt, sich mit einem Manne nicht in einem Zimmer einzuschließen, und es treten Zeugen auf, daß sie wider die Warnung ihres Mannes handelte, oder wenn er sie beschwört, mit einem gewissen Manne nicht zu sprechen und sie achtet auf seinen Schwur nicht, muß er sich von ihr trennen, ohne seinen Verbindlichkeiten aus den Ehepakten nachkommen zu müssen (E. H. 115.), welche Strenge gegen die Frauen an die Unterordnung derselben im Orient erinnert. Hat der Mann keine Zeugen, daß sie ihn in religiöser und moralischer Beziehung irre geführt habe, und sie widerspricht ihm, so ist sie beglaubt, eben so, wenn sie beweisen kann, daß er seine Gelübden nicht achtet. Klagt sie sich selbst der Treulosigkeit in der Ehe an, so wird auf die Trennung nicht gedrungen und ihr kein Glauben geschenkt, ibid.

§. 117.

Die Scheidung muß ein Rabbiner vornehmen. Er bestimmt den Schreiber und zwei Zeugen, die unbescholtene Menschen, und weder mit einander, noch mit den Ehegatten im vierten Grade verwandt oder verschwägert sind. Diese werden mit dem Inhalte eines Scheidebriefes bekannt gemacht. Der Rabbiner fragt den Gatten, ob er sich freiwillig von der Gattin trennt, dieser bejaht und übergibt dem Schreiber das von ihm erhaltene Schreibmaterial mit dem Auftrage den Scheidebrief zu schreiben und beordert die Zeugen zur Unterfertigung, indem er die Versicherung wiederholt, daß seine Trennung ernst und ohne allen Rückhalt sei. Der vom Schreiber nach gewissen Regeln geschriebene, aus zwölf Zeilen bestehende, und von den Zeugen gefertigte Scheidebrief, wird vom Rabbiner sorgfältig geprüft, sodann dem Manne eingehändigt, während der Rabbiner nochmals ihn um seine Meinung, und den Schreiber und die Zeugen um jede Einzelheit befragt. Die Versammlung,

welche mindestens aus 10 Personen bestehen muß, wird aufgefordert, ihre etwaige Einwendung zu machen. Dann wird die Frau befragt, ob sie zur Trennung zufrieden, und mit den Ehepacken in Ordnung sei, worauf der Mann ihr den Scheidebrief auf die flach zusammengelegten Hände legt, mit den Worten: Hiemit bist du von mir getrennt und einem andern zum Weibe gestattet. Die Trennung kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. (S. über das Einzelne und Ausführliche Seder Haget im E. H.).

§. 118.

Von Sühnungsversuchen kommt im Talmud nichts vor; aber die zahlreichen Umstände und Anstände, die zahlreichen Fragen und Bedenklichkeiten, die nach dem Talmud sowohl an die Ehegatten als an den Schreiber und die Zeugen gemacht werden müssen, dienen dazu die Ehegatten von ihrer ersten Hitze zu besänftigen, und lassen ihnen genug Zeit sich zu bedenken.

§. 119.

Die getrennten Ehegatten können sich wieder vereinigen, wenn die Gattin nicht Witwe oder Getrennte eines andern Ehegatten geworden. Jedoch kommen im E. H. 10. folgende Ausnahmen vor: Wer sich von seiner Gattin deswegen trennte, weil sie einen bösen Leumund hatte, oder weil sie Gelübden brach, oder weil sie untüchtig oder unfruchtbar gefunden wird. Hat er sie in diesen Fällen doch wieder geehlicht, so kann er sie behalten. Darum wird in solchen Fällen dem Manne, der auf die Trennung anträgt, die Admonition gemacht, daß sie auf ewig von ihm getrennt bleiben muß. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet wird.

§. 120.

Das talmudische Recht kennt nur die Erklärung eines Verschollenen durch den Zeugenbeweis. Zu diesem Zeugenbeweise ist auch Ein Zeuge, selbst ein Verwandter oder rabbinisch Berüchtigter, und auch dann genügend, wenn er sich auf einen andern Zeugen beruft, von dem er es gehört hat. Nur die Schwiegermutter, des Mannes Schwester und des Mannes Tochter, werden als Zeugen nicht angenommen. Das Zusammentreffen wahrscheinlicher Umstände, daß der Abwesende wirklich

gestorben sei, ist kein Grund zur Todeserklärung, wenn sie von Einem Zeugen berichtet werden. Auch der sich als Mörder des Gatten Anklagende ist in Absicht auf des Gatten Tod beglaubt, obgleich er noch nicht als Mörder verurtheilt wird. Die Prüfung der Zeugen ist auch hier nicht so strenge, wie bei andern Zeugenaussagen. Siehe über das Einzelne, E. H. 17 [1]).

Von der Wiederverehelichung.

§. 121.

Eine Wiederverehelichung kann stattfinden, wenn die bestandene Ehe durch Trennung in Folge des wirklichen Todes, der Todeserklärung, oder der Scheidung aufgelöst worden ist. Im Falle des Todes gestattet das talmudische Recht die zweite Ehe, und verhängt nicht die vom römischen Rechte verhängte Infamie. Da Gott dem hohen Priester verbietet, eine Witwe zu heiraten, so muß sie wohl jedem andern, zu heiraten erlaubt sein, obgleich die Ehen der Verwandtschaften nach dem Tode des einen Gatten für den andern verboten bleiben (Kiduschin 13—2.). Bei der Scheidung bestehet in Absicht der Wiederverehelichung die Beschränkung, daß keiner der getrennten Gatten eine Person, welche auch nur im Verdacht ist, die Trennung veranlaßt zu haben, ehelichen darf (E. H. 12, 1, 2.); noch weniger der Verführer einer Gattin (E. H. 11.).

§. 122.

Unter der angeführten Beschränkung kann der Mann nach aufgelöster erster Ehe, sogleich sich wieder verheiraten. Hinsichtlich der Frau aber bestimmt das talmudische Gesetz: Wenn eine Ehe getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst ward, so kann die Frau nicht vor Verlauf von 90 Tagen zu einer neuen Ehe schreiten, selbst wenn eine Schwangerschaft unwahrscheinlich ist (E. H. 1—3.). Ferner, wenn

---

[1]) Diese Verfügung scheint (nach Frankels gerichtlichen Beweis) eine geschichtliche Basis zu haben, und fällt in die Zeit der Aufstände der Juden unter Trajan und Hadrian Teb. 122. Es waren viele Männer in diesem Kampfe gefallen. Wie trostlos mußte solche Verlassenheit der wehrlosen Frauen sein, und wie schwer mochten hier 2 Zeugen über den Tod des Gefallenen aufzufinden sein.

sie schwanger ist, oder einen Säugling von ihrem Gatten hat, nicht vor Verlauf von 24 Monaten, selbst wenn der Säugling in der Zwischenzeit entwöhnt wird, es wäre denn, daß sie schon bei des Gatten Leben zum Stillen unfähig war.

§. 123.

Die Uibertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, aber die Ehegatten sind mit einer angemessenen Strafe zu belegen, und nach der Meinung Einiger, bis zum gesetzlichen Termin von einander zu scheiden, und dann die Ehe neuerdings zu knüpfen genöthigt, was wieder nach andern selbst dann der Fall ist, wenn ein Gatte irre geführt ward. Bei der Verehelichung einer schwangern, oder einer Frau, die einen Säugling hat, stimmen alle Rabbinen für diese Strafe der Trennung und nochmaligen Verehelichung.

Von der Leviratsehe.

§. 124.

Die Leviratsehe bestehet darin, daß, wenn jemand ohne Kinder starb, sein Bruder die hinterlassene Witwe heirathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn, nicht ihm, dem natürlichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben ward, und dessen Erbschaft bekam. Man nennt dies Leviratsehe von dem, in der Vulgata und den Pandekten vorkommenden Worte Levir, des Mannes Bruder (5 B. M. 25, 5—10.). Dieses Gesetz findet man schon als Brauch bei der 1 B. M. 38 erzählten Geschichte von Juda und seiner Schwiegertochter Tamar. Wollte der Schwager diese Ehe nicht eingehen, so mußte er dieses vor Gericht erklären, die verschmähte Witwe hatte das Recht ihn zu schmähen, und er bekam von Ausziehung seines Schuhes und Uibergebung desselben an die Witwe den Namen Barfüsser.

§. 125.

Die Leviratsehe findet nicht Statt, es mag der verstorbene Bruder, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, von dieser oder einer andern Gattin, in oder außer der Ehe, hinterlassen haben. Ist aber das Kind vor 30 Tagen nach der Geburt gestorben, so daß noch keine Gewißheit über dessen Lebensfähigkeit war, so findet zwar nicht die Levi-

ratsehe, aber doch die Ceremonie des Schuhausziehens Statt. Zur Leviratsehe ist jedoch nur der vollbürtige oder halbbürtige, von Vatershalben! aber nicht der von Muttershalben, auch nicht der nach dem Tode des Gatten geborene Bruder verpflichtet (E. H. 156, 157.).

§. 126.

Hat sich die Schwägerin mit einem andern verehelicht, so entsteht ein verbietendes Ehehinderniß, sie muß sich scheiden, und darf ihn auch dann nicht heiraten, nachdem sie die Ceremonie des Schuhausziehens vorgenommen, nur darf er sie nach einigen in diesem Uibertretungsfalle behalten. Uibrigens ist die Pflicht der Leviratsehe auf dem ältesten Bruder, und so der Reihe nach, wenn sich der ältere weigert, oder wenn ein Ehehinderniß obwaltet bis auf den jüngsten. Die Leviratsehe oder die Ceremonie des Schuhausziehens darf erst 90 Tage nach des Mannes Tode stattfinden (E. H. 158.).

§. 127.

Die Leviratsehe findet heut zu Tage nicht mehr Statt, sondern die Ceremonie des Schuhausziehens. Diese Ceremonie muß von einem collegium dreier sachverständiger Männer, dem Rabbiner mit eingeschlossen vorgenommen werden, welche keinen äußern Fehler und keinen tadelhaften Charakter haben dürfen. Diese 3 Männer, welche nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen, ziehen andere 2 Männer zu, und bestimmen einen Tag vor der Chaliza den Ort der Vornahme. Am bestimmten Tage verschafft man der Sache Publicität, bestimmt 2 Zeugen, zu einer Seite sitzen 3, gegenüber 2 der Commission. Nun werden die Bedingungen untersucht, unter welchen die Leviratsehe und die Chaliza gestattet sind, und dann fragt man die Betreffenden, ob sie sich ehelichen wollen oder nicht. Hierauf wird der Schuh und der Fuß des Mannes untersucht, ob sie rein seien. Der Mann übernimmt den Schuh, zieht ihn auf den rechten bloßen Fuß an, geht einige Schritte, und bleibt dann stehen. Hierauf spricht der Rabbiner im Namen des Weibes: „Mein Schwager will den Namen seines Bruders in Israel nicht erhalten, mein Schwager will mich nicht.“ Sodann im Namen des Mannes „ich will sie nicht nehmen,“ zwar in hebräischer Sprache, aber nach vorhergegangener Erklärung. Die Schwägerin löst dann den Schuh vom Fuße, wirft ihn von sich und speit vor dem Schwager aus,

worauf der Rabbiner spricht: So geschieht dem Manne, der das Haus seines Bruders nicht erbauen will, sein Name wird in Israel genannt „das Haus des Barfüßlers,“ und die Anwesenden rufen 2mal „Barfüßler.“ Das Collegium übernimmt sodann den Schuh mit den Worten: Gott verhüte, daß die Töchter Israels nicht hinzukommen mögen.

Von dem Gottesdienste.

§. 128.

In weiterer Bedeutung heißt Gottesdienst die Gottesverehrung in ihrer Erscheinung. Bei jedem Gebote Gottes, das wir erfüllen, bei jedem Verbote, das wir beachten, bei jedem Gedanken an die Weisheit, Güte und Allmacht des Allerhöchsten dienen wir Gott. Der Gottesdienst ist demnach die Gesammtthätigkeit, durch welche das religiöse und moralische Verhältniß einer Gemeinschaft oder ihrer einzelnen Glieder zur Gottheit, und der Gottheit zu den Menschen vermittelt wird. Bei Beiden muß der Israelit thätig sein, den cult der Sakramente, wo zu nächst Gott activ durch den Minister der Sakramente, und der Mensch unthätig ist, kennt das Judenthum nicht. Der Zweck des Gottesdienstes ist Verehrung und Anbetung des höchsten Wesens, und Heiligung des Menschen. Im engern Sinne wird unter Gottesdienst die äußerliche und innerliche Anbetung des höchsten Wesens nach der von der Synagoge vorgeschriebenen Weise verstanden. Er ist ein direkter, wenn die Verehrung des höchsten Wesens unmittelbar geschieht; ein indirekter, wenn die gottesdienstlichen Handlungen zu unserem oder anderer Seelenheile begangen werden; ein öffentlicher, wenn er in Gemeinschaft mit andern unter kirchlicher Autorität und in dem dazu bestimmten Orte stattfindet; ein Privat-Gottesdienst wenn dieses nicht der Fall ist.

§. 129.

Da der Gottesdienst ein Grundpfeiler der Religion ist, so muß in seiner Begehung Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit herrschen, und zu dem Ende sich derselben liturgischen Bücher bedient, und dieselbe liturgische Sprache gebraucht werden (Maimuni v. d. Gebeten 1, 4, 10). Um dieser Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit willen, wird beim öffentlichen Gebete hebräisch gebetet, obgleich man in jeder Sprache beten darf (Orach Chaim 62, 1). Jedoch muß der Betende den Sinn des Gebetes verstehen ib. Im J. 1840 wurde in allen Synagogen Mährens

folgendes erschienene allerhöchste Gesetz promulgirt. Die Gelehrten sollen neue Ausgaben der gottesdienstlichen Bücher besorgen, welche, die Bibel ausgenommen, mit dem Texte gegenüberstehender deutscher (oder in der Landessprache) Uebersetzung versehen, und von der Censur gutgeheißen seyn müssen. Auch soll durchaus kein neues jüdisches Gebet- oder Religionsbuch, auch nicht die Wiederauflage eines bereits vorhandenen, ohne Beifügung der treuen Uibersetzung zugelassen (in Beziehung auf diesen Gegenstand ist nächstens eine besondere Verfügung zu erwarten), und bei der Censur auf die Beseitigung etwa auffallend anstößigen Stellen Bedacht genommen werden. Außer dem Gotteshause darf kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden (O. Ch. 90, 8.) [Jüdische Polizeiord. v. J. 1754 Art. 24.].

§. 130.

Den wichtigsten Theil der äußern Gottesverehrung macht das Gebet aus. Die Verrichtung desselben nach bestimmten Abtheilungen des Tages, an welchem im Tempel zu Jerusalem die festgesetzten Opfer dargebracht wurden, führte die 2 Tageszeiten, nach Aufgang der Sonne und nach Neigung derselben gegen Westen ein; am Neumond, Sabbath, und an den Feiertagen noch ein Zwischengebet nach dem stattgefundenen Zwischenopfer in Jerusalem. Hiezu kömmt noch ein Nachtgebet und am Versöhnungstage das Schlußgebet am Abende. Schon in Daniel 6, 11—12 ist von 3 täglichen Betstunden die Rede. Die wesentlichsten Bestandtheile dieser täglichen 3 Gebete sind: 1. das Schemah, d. i. die Anerkennung des einig-einzigen Gottes, der das Gute belohnt und das Böse bestraft und unsere Vorfahren aus dem Lande Egipten befreiete, um ihnen die wahre Religion zu offenbaren. Diesem Gebete geht ein Lob voraus, an den erhabenen Schöpfer des Morgens und des Abends, der den Menschen mit seiner Liebe umfaßt (Jozer des Morgens, Ahaba des Abends), dann folgt eine Bitte um die Erlösung Israels. (geulah) welche in den verschiedenen Zeiten verschiedene Zuthaten erlitten (Siehe Zunz g. V. 370). 2. Das Achtzehngebet aus 3 Theilen bestehend, u. z. werden zuerst die Verdienste der Patriarchen; Gottes Allmacht mit dem Schluß über Auferstehung der Todten; und Gottes Heiligkeit (Aboth Geburoth Keduschah) in 3 Segenssprüchen anerkannt, dann folgen in 12 Segenssprüchen die Bitten, welche Bezug haben auf die Bedürfnisse der Menschen und jedes Einzelnen, und auf die Nation. Sie bilden

das eigentliche Gebet, und werden an Sabbaten und Festtagen nicht recitirt, weil an diesen kein Leiden erwähnt werden soll. Den Schluß bilden, 16. das Gebet um gnädige Aufnahme der Opfer, 17. Dank für die empfangenen Wohlthaten, 18. das Gebet um Erflehung des Friedens. Das Gebet am Sabbath und den Feiertagen besteht aus 7; das Zusatzgebet am Neujahrstage aus 9; an einem Fasttage aus 10 Segenssprüchen. Die übrigen Gebete bestehen aus Psalmen, Hymen, Orationen und Lectionen, die sich in einer langen Reihe von Jahren gestaltet haben. Den 18 Segenssprüchen fügte übrigens R. Gamaliel noch ein Gebet gegen die Ketzer hinzu, derselbe welcher die Apostel rettete (Acta 5), getreu seinem Ausspruche. „Wenn es Menschenwerk ist, wird's vergehen, wenn es von Gott ist, wird's Niemand zu stören vermögen, entwaffnete er die Intolleranz, indem er das Urtheil über die Irrgläubigen Gott anheim zu stellen befahl. Das Volk verrichtet sein Gebet in der Stille nach den bestehenden Formeln, nur der Vorbeter betet mit lauter Stimme (Maim. v. Gebete 8. 40.). Laut darf von dem Volke nur am Neujahrs- und Versöhnungstage gebetet werden (O. Ch. 183—9.).

§. 131.

Den zweiten Theil des Gottesdienstes machen die Vorlesungen der h. S. aus. Der gesammte Pentateuch wird in einem Jahre — bei einigen Gemeinden in einem 3jährigen Cyclus — vollendet. Der gewöhnlichen Ordnung gemäß zerfällt der Pentateuch in 54 Abschnitte, von welchen der erste an dem Sabbat nach dem Hüttenfeste, der letzte am Beschlußtage des kommenden Hüttenfestes gelesen wird. Auch am Montag und Donnerstag, an Fest- und Fasttagen werden Abschnitte, am Sabbat, an Fast- und Festtagen noch überdieß Lectionen aus den Profeten vorgelesen, die, weil mit ihnen die jedesmaligen Vorträge geschlossen werden, Schlußvorträge oder Haftaras heißen. Auch beim Abend-Gottesdienste an einem jeden Sabbath wird ein Abschnitt vorgelesen. Es werden von einem Synagogenbeamten eine gewisse Zahl — mindestens 7, am Sabbath, 3 bis 8 an den übrigen Lesesetagen der Erwachsenen angerufen, welche nacheinander die einzelnen Abschnitte aus einer correcten Gesetzrolle vortragen hören (Maim. ib. 12).

§. 132.

Den wichtigsten Theil des Gottesdienstes macht der Religionsunterricht oder öffentliche Religionsvortrag mittelst der Predigten aus.

Diesen dürfen nur approbirte Theologen versehen (J D 242.) Nach dem a. h. Patente v. J. 1840 ist den Privaten öffentliche Vorträge zu halten ganz untersagt, und sind diese größtentheils ungebildete, gesundere Begriffe verwirrende, Niemanden verantwortliche Improrisatoren aus der Synagoge zu entfernen. Philo spricht, von den in den Synagogen gespendeten Belehrungen als von einer alten üblichen Einrichtung (Flaium p. 972), er nennt die Bethäuser, Schulen der Klugheit, Unerschrockenheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und aller Tugenden die zur Erkenntniß und zur Ausübung der Pflichten gegen Gott und gegen die Menschen gehören (de vita Mosis 685). Im Talmud werden die Sabbats-Belehrungen aus der vorhadrianischen Zeit als etwas Bekanntes dargestellt, so daß Sabbatfeiern, und am Sabbat predigen identisch erscheint (j Chagiga Anf-j. Sota 3—4. Chagiga 3—1 Aboth R. Nathan e 18, Berachoth 27—2, 28, 1.) Während der Mischnisch-Talmudischen Epoche A. 100—500 wurden schon am jedem Sabbat Vorträge gehalten, bald zur Erläuterung der Bibl (J. Succa 5, 1. J Sanh. 2—3. Sota 49, 1.) und zur Erbauung, (Ber Rabba 37, 1. 36—2.); bald als Unterweisung in den gesetzlichen Vorschriften (j. Pea c 8. j Sabbat 12, 2. j Beza 1, 7. Cholin 15, 1). Die Vorträge vor den 3 Hauptfesten waren unter dem Namen Kallah (schola.) bekannt. Vielleicht hat die Kirchen-Katechisation oder Christenlehre daran ihren Anknüpfungspunkt (Beza 21, a. Succa 53, a. Kid, 81 a,) Am Versöhnungstag Joma (77—2), am Purimfeste (Meg. 4, 1.); an Trauertagen und außerordentlichen Fasten (Mischna Tnanitte 2, 1). pflegten Vorträge gehalten zu werden. Durch die spätere Anhäufung von Piutim und durch den Gesang der Vorbeter wurde der Gottesdienst verlängert und die Hinzufügung von Reden beschwerlich. Zudem kamen im Mittelalter Mißhandlungen und Verfolgung; da ward das Ohr taub für jedes tröstende und erhebende Wort. Seit Mendelssohn kehrte frisches Leben in Israel ein und die deutsche Predigt ist nun heimisch in den Synagogen. In Mähren müssen nach dem a. h Patente v. J. 1840 nach Vollendung des Gottesdienstes die Rabbiner dogmatisch-moralische Vorträge in der deutschen Sprache halten. Es wäre noch zu wünschen, daß die ehemaligen Pinka Kahlah Vorträge durch eine Synagogen-Katechisation oder Belehrung über Judenthum ersetzt werden möchte.

§. 133

Soll der Zweck des Gottesdienstes erreicht werden; so muß dabei Würde und Anstand herrschen, und alles, was die Aufmerksamkeit und Gemüthsammlung stört, ferne bleiben. Die Anwesenden sollen deshalb dem Gottesdienste in einem ordentlichen Anzuge beiwohnen; und eine ehrerbietige Stellung annehmen. Das Hauptgebet muß stehend, die übrigen Gebete können zumeist ruhig sitzend verrichtet werden. Die Richtung Aller gegen Sonnenaufgang wo Palästina lag; der Blick zur Erde gesenkt, und die Hand ans Herz gelegt, wie ein Diener vor seinem Herrn. Ein jeder bleibe auf seinem bestimmten Orte (Maim. ib. 5.). Um die religiösen Gefühle mehr anzuregen, wurde der Choralgesang eingeführt und in manchen Synagogen die Orgel.

§. 134.

Die Verehrung von Heiligen verbietet das Judenthum. Maimuni sagt (H. Teschuba 3, 7.), wer einem dient, daß er bei Gott sein Fürsprecher sein soll, ist ein Heterodox, und die ortodoxesten Rabbiner haben die sich eingeschlichenen, an Engel oder Mittler gerichteten Gebete, entweder umgeändert, oder gar nicht gebetet. Es ist einerlei, ob man zu Michael oder zu dem kleinsten Würmchen betet (J. D. 4, 6.).

Von der Feier der Festtage.

§. 135.

Für die Einrichtung des Sabbats gibt die h. S. drei verschiedene Gründe an. 1. Die Schöpfung der Welt (2 B. M. 20, 11.). 2. Die Heiligung Israels (2 B. M. 31, 13.). 3. Die Befreiung aus Egipten (5 B. M. 5, 15.). In der Schöpfungs-Geschichte kömmt der Sabbat nur als gesegneter und geheiligter Tag, nicht aber als ein Ruhetag vor. Denn die Bestimmung des 7. Tages war ursprünglich, Gottes Verhältniß zum Menschen, und umgekehrt zu versinnlichen, und immerfort vorschweben zu lassen. Es bezeichnet dieser Tag, der erste nach vollendeter Schöpfung, einerseits den Regierungsantritt Gottes über die Welt, seine Vorsehung und Waltung der gesammten Natur, besonders aber des Menschen, „Gott segnete den 7. Tag;" und andererseits wieder die Ergebung und Unterwerfung des Menschen unter Gott,

seinen Wandel vor ihm, sein Durchdrungensein von ihm, und die Nachahmung der göttlichen Eigenschaften. „Und er heiligte ihn.“ Diese ursprüngliche Anstalt des Sabbats bezweckte demnach den Segen und die Heiligung des ganzen Menschengeschlechtes, und es erscheint daher der Sabbat noch nicht als Ruhetag. Die zweite Epoche des Sabbats ist die, in welcher Gott diesen Tag zum speciellen Bündniß mit Israel, und als einen Ruhetag einsetzte, an welchem der Israelit sich zu Gott erheben, und keine Arbeit verrichten soll. Warum aber Gott den universellen Bundestag als Zeichen seiner Weltregierung und des Menschenvertrauens auf ihn, noch insbesondere als Zeichen des Bundes zwischen sich und Israel, und als Ruhetag für letzteres, einsetzte? „Weil Gott dich und kein anderes Volk aus Egipten befreiete.“ Der Sabbat ist unbeweglich, weil nur an diesem Tage Gott nach vollendeter Schöpfung seine Regierung angetreten Cholin 81; die übrigen Festtage sind beweglich, da sie nicht immer auf denselben Tag fallen. Die Gebote über die Feier des Sabbats sind zweifach, affirmativ sich an diesem Tage zu heiligen, und negativ, sich jeder irdischen Produktion zu enthalten, um zu erkennen zu geben, daß nur Gott die Welt gehört, nicht dem Menschen; und sind nicht nur Arbeiten, sondern jede Produktion ist untersagt. Vor Lebensgefahr und Vertheidigung des Vaterlandes muß der Sabbat weichen (O. Ch. 329.).

§. 136.

Außer dem Sabbat sind folgende mosaische hohe Feste verordnet. 1. Das Passahfest, vom Abende, auf den 14. Tag des ersten Monats Nissan [1]) bis zum 21., also 7 Tage, zum Andenken des Auszuges aus Egipten. Arbeiten sind nur am ersten und letzten Tage biblisch, an den Zwischentagen sind aufschiebbare Arbeiten nur rabbinisch verboten. 2. Am 50. Tage vom 16. des ersten Monates, das Schebuothfest, dieß war in Palästina das Erntefest und das Fest der Gesetzgebung, jetzt hat es nur die letztere Bedeutung. 3. Der erste Tag des 7. Monates, oder das aus ältern Zeiten beibehaltene Neujahrsfest oder das Posaunenfest. 4. Am 10. Tage dieses Monates der Versöhnungstag, an welchem auch keine Speise genossen werden darf. 5. Das Lauberhüttenfest, das Dank-

---

[1]) April.

fest für Obst- und Weinlöse, und Erinnerungsfest an die Wohnung der Israeliten in Hütten während des Zuges durch die Wüste, vom Abende nach dem 14. Tage des 7. Monats bis zum 21., also 7 Tage, wovon nur der erste in Arbeitslosigkeit gefeiert werden mußte. 6. Der Tag des Beschlußfestes. Außer diesen hohen Festen werden nach dem mosaischen Gesetze noch die Neumonde als Festtage angesehen, doch so, daß an ihnen jede Arbeit geschehen darf, und nur durch einige Gebote und Opfer am Heiligthume gefeiert werden sollte. Sie scheinen den Zweck gehabt zu haben, die abergläubischen Feier dieser Tage zu verdrängen. Die Rabbinen aber haben jede dieser Festzeiten um einen Tag vermehrt und ihm gleiche Sanction gegeben; denn bis zur Feststellung des Kalenders im J. 335 übernahmen die Rabbinen die Feststellung der Neumonde nach den Mondesphasen. Obwohl sie sich auch der Rechnung bedienten, mußten sie doch Boten aussenden, zur Beobachtung des Neumondes, ob er am 29. oder 30. Tage des Monats erschien. Wegen dieser Ungewißheit wurden die Neumonde im Auslande verdoppelt, so auch die Festtage des Passah-, des Schebnoth-, des Neujahrsfestes, welches letztere in Palästina selbst, zuweilen doppelt gefeiert ward, wenn nämlich die Zeugen zu spät ankamen, was bis auf unsere Zeiten verblieb [1]). An diesen Tagen sind Arbeiten gestattet für Lebensgenüsse, welche nicht früher so zweckmäßig bereitet werden konnten; jedoch finden auch hiebei Beschränkungen Statt (O. Ch. von den Feiertagen.).

§. 137.

In spätern Zeiten haben die Rabbinen noch ein 8tägiges Fest im Monat Cislaw [2]) eingeführt, das Fest der Lichter oder der Tempelweihe, zum Andenken des wiedergereinigten Tempels von Judas Makkabäus (1 Makkab. 4—59. Jos. antiqu 1, 7, 6.), welches nur durch gewisse Ceremonien gefeiert wird; und dann ein Fest im Monat Adar, [3]) das Purimfest, zum Andenken der Errettung vom Minister Haman unter Xerxes, an welchem Feste man nur die betreffende Geschichte hören, Almosen geben, guten Muthes sein, und sich gegenseitig mit guten Gerüchten beehren muß.

---

[1]) Die Abschaffung der Doppelfeiertage ist eine Debatte der jetzigen Rabbinen von entgegengesetzter Richtung.

[2]) Dezember.

[3]) März.

§. 138.

Die Zeit der Festtage gibt der jüdische Kalender nach dem Mondenjahre, wonach jeder Monat 29 ½ Tage und $\frac{739}{1080}$ einer Stunde hat, und das Jahr ungefähr um 11 Tage kürzer ist als das Sonnenjahr, welches aber dadurch berichtigt wird, daß ungefähr alle 3 Jahre ein Monat eingeschaltet wird. Alle Feste werden nach dem Neujahrsfeste berechnet (S. Maim. v. Kalender) 19 Jahre machen einen Ciclus [1]).

Von den Festtagen und Vigilien.

§. 139.

Um in den Israeliten den Geist der Buße, Selbstverläugnung und Andacht zu erwecken (Maim. v. d. Fasten 5), sind Fasten und Vigilien eingeführt worden. Unter Fasten verstehet man die Enthaltung von Nahrungsmitteln durch den ganzen Tag, und die Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse mit einem erst am Abende zu nehmenden Male. Besteht das Fasten in der alleinigen Enthaltung von dem Genuße von Fleischspeisen, ohne Rücksicht auf Quantität der Nahrung und Zeit des Genußes; so heißt es Abstinenz. Die Fasten sind fünferlei: 1. der neunte Tag des Monats Ab; 2. der dritte des Monats Tischri; 3. der zehnte des Monats Tebet; 4. der Rüsttag des Purimfestes; 5. der siebenzehnte Tag des Monats Tamus.

§. 140.

Der 9. Ab gilt als der unheilvollste Tag des Jahres. An demselben verhängte Gott, daß die, in der Wüste wandernden, aus Egipten gezogenen Israeliten, nicht ins gelobte Land kämen; an diesem Tage wurden beide Heiligthümer zerstört; wurde Betar verwüstet, und Tausende dem Bar-Cosiba [2]) anhängende Juden niedergemetzelt. Annius Rufus machte den Tempel der Erde gleich, Jerusalem erhielt den Namen Aelia, vor dessen Thor ward zum Hohne das Bild eines Schweines aufgestellt, und die Juden wurden als Sclaven im Preise der Pferde verkauft, 52 J. nach Zerstörung des zweiten Tempels. Mit dem Fasten

---

[1]) Die Ordnung der Schaltjahre in einem Ciclus ist: 3, 6 11, 14, 17, 19.

[2]) Ein Pseudomessias und Freiheitskämpfer in den Zeiten des Kaisers Hadrian.

ist auch die Enthaltung von jeder geistigen und körperlichen, irgend einen Genuß darbietenden Verrichtung verbunden (Taanith 30, 1); dieser Fasttag wird schon am Vorabende begonnen, ibid.; muß auch von schwangern und säugenden Frauen beobachtet werden (Pesachim 44, 2); er erhielt auch eine Vorabstinenz von Fleischspeisen bis zum 1. des Monats Ab (Taanith 26, 29), während welcher Zeit Hochzeiten, öffentliche Belustigungen, Haarschneiden und Waschen der Wäsche untersagt ist (ibid. 43, 2.). Diese letztere Vortrauer wurde später auf 21 Tage rückwärts ausgedehnt. Am 9. Ab sitzt das trauernde Publikum zur Erde, keiner darf den andern grüßen, Klaglieder werden am Vorabende und des Morgens gelesen, der Vorhang der Bundeslade wird abgenommen (Tract. Soferim 8, 7.). Auf dem Friedhofe werden Gebete verrichtet, und wenn in dem Orte kein jüdischer Friedhof besteht, begebe man sich auf einen nicht jüdischen (Beer Heteb O. Ch. 55.).

§. 141.

Am 3. Tischri wurde der Landvogt Gedaljahu, nebst vielen der ihm untergeordneten Israeliten durch Feindeshand umgebracht; und da dieser Tag auch einer der 10 Bußetage ist, wurde er ein Fasttag. Am 10. Tebet hatte die Belagerung Jerusalems begonnen; am 17. Tamus zerbrach Moses die Tafeln; wurden die Opfer vom Feinde eingestellt; wurde der 2. Tempel erstürmt; die Tora von Apostomus verbrannt, und ein Götzenbild aufgestellt. Der Rüsttag des Purimfestes ist ein Fasttag, zum Andenken an die Fasttage, welche Ester anordnete, als das Vertilgungsedikt über Juda verhängt ward. Fällt dieser letzte Fasttag auf einen Sabbat, so wird er am vorhergehenden Donnerstag begangen. Ist dieß aber bei den andern Fasttagen der Fall; so wird er auf den darauf folgenden Sonntag verschoben. Da die Fasten nicht die Hauptsache, sondern nur ein Hilfsmittel der Buße sind; so müssen sie mit Zerknirschung des Herzens, eifrigem Gebete und Austheilung von Almosen verbunden sein (Maim. v. Fasten 5.).

§. 142.

Die spätern Rabbinen ordneten noch folgende Fasttage an, welche aber wenig oder gar nicht gehalten werden. 1. Der letzte Tag eines jeden Monats als Buße für die Sünden des vergangenen Monats, mit Ausnahme der Monate Nissan, in welchem Monate das Fasten unter-

tagt ist; Ellul und Tischri, da im letztern der große Versöhnungstag, und Kislav, indem damals das Lichtfest ist. Dieser Fasttag ist ein Produkt des Kabbalisten Isak Luria. 2. Die Montage und der Donnerstag nach dem Passah- und Suckothfeste, um die in etwa zu großer Fröhlichkeit begangenen Sünden abzubüßen (Tur O. Ch. 492.). Die 8wöchentlichen Fasttage an je einem Donnerstage in Schaltjahren, nämlich von der Woche, wann der Abschnitt Schemoth, [1]) bis zur Woche, wann der Abschnitt Tezaweh [2]) gelesen wird, weil in einem Schaltjahre gewöhnlich Krankheiten herrschen sollen (Schelah in einem schriftlichen Gesetzb.).

§. 142.

Vigilien heißen Nachtwachen, welche vor dem Vorabende eines wichtigen Tages bis an den Morgen desselben unter Gebet, Psalmen und Hymen vollbracht werden. 1. Am Abende des Weidenfestes, d. i. am 7. Sukkothfesttage, weil dieser Tag mit besonderer Andacht und vielen Gebeten, besonders um Regen und Wachsthum begangen wird, 2. die Nacht des Schebothfestes (Wochenfestes), als Vorbereitung zum Gesetzesfeste, 3. da vom Neujahrs- bis zum Versöhnungstage die größten Andachtsübungen stattfinden, so werden an jedem der Bußetage noch vor Tagesanbruch Sühngebete verrichtet; spätere Rabbiner befahlen, daß man 4 Tage vor dem Neujahrstage mit den Andachtsübungen beginne; fällt aber der 1. Tischri auf Montag oder Dienstag, so haben jene Andachtsübungen schon mit Anfang der vorhergehenden Woche zu beginnen.

Von den Gelübden, Schwüren und Eiden.

§. 144.

Ein Gelübde heißt ein der Gottheit geleistetes Versprechen, sich einer Handlung oder Unterlassung unter einer Sünde, zu verpflichten. Der Gegenstand eines Gelübdes kann auch eine religiöse Handlung sein; selbst wenn er gelobt eine religiöse Handlung zu unterlassen, muß er das Gelübde erfüllen. Die Gelübde sind binglich, wenn die Lei-

[1]) Der Anfang des zweites Buches Mose.

[2]) Der 8. Abschnitt dieses Buches.

stung das Beste eines Dritten, namentlich einer frommen Stiftung betrifft; persönlich, wenn sie den Gelobenden allein angeht. Jedes dieser Gelübde kann bedingt und unbedingt sein (Maim. von den Gelübden 2.).

§. 145.

Jedes giltig gemachte Gelübde zieht die Verbindlichkeit zur Erfüllung in der Art nach sich, daß der Gelobende ohne Gefahr seines Seelenheils und zur Zeit der jüdischen Gerichtsbarkeit auch der Geißlung, davon nicht zurück treten kann; doch bindet das persönliche blos die Person, das sächliche Gelübde erzeugt für den, zu dessen Gunsten es lautet, ein volles, gegen den Gelobenden und seine Erben erzwingbares Recht (Maim. v. den Opfern 14.). Ein unbedingtes Gelübde muß sogleich, d. i. ohne unnöthigen Aufschub erfüllt werden; ein bedingtes zerfällt bei mangelnder Bedingung. Ist ein Gelübde an einem Tage als Endetermin gebunden, so ist der Gelobende mit dem Ablaufe desselben frei (J. D. 228, 41.). Gelobt können nur die materiellen Dinge werden, nicht aber Zustände, wie z. B. Sprache und Schlaf (Maim. 3). Das Gelübde kann auch nach dem Willen eines Andern, oder in Gegenwart mehrerer Menschen geschehen.

§. 146.

Schwüre können ebenfalls promissorisch sein, bedingt und unbedingt, bejahend oder verneinend. Die promissorischen Schwüre gehören in die Kathegorie der Gelübde, nur daß sie bei einer absolut guten Handlung nicht gelten, und sich auch auf Zustände erstrecken (Maim. 1.). Die assertorischen Schwüre gehören aber nicht hieher. Auch bei Schwüren ist der Schwörende mit Ablauf des Termins von seinem Schwure, insbesondere wenn er sich auf freiwillige Handlungen bezieht, von seiner Verpflichtung frei (J. D. 228.).

§. 147.

Diese angeführten Wirkungen für Erfüllung des abgelegten Gelübdes und des promissorischen Schwures können durch Ungiltigkeitserklärung oder Dispens behoben werden. Die Ungiltigkeitserklärung setzt ein ungiltiges Gelübde voraus, und dieses ist jedes, bei dem der ernste Wille, sich zu verpflichten fehlte (Maim. v. d. Schw. 3.); oder so das

Versprechen für einen unerlaubten Zweck; oder für eine die Gesundheit gefährdende Sache (ibid. 1.); oder mit Verletzung der Rechte eines Dritten abgelegt worden ist (ibid. 5.). Die Dispens hat Statt, wenn die Verbindlichkeit aus einem giltig abgelegten Gelübde von der Synagogengewalt oder drei gewöhnlichen Männern wegen einer gerechten Ursache aufgelöst wird. Eine gerechte Ursache zur Dispens ist eine solche nachherige Veränderung der Lage der Dinge, daß das Gelübde nicht gehalten werden kann, oder daß dadurch höhere Pflichten verletzt werden könnten, in diesem letztern Falle muß der Rabbiner sogar die Initiative ergreifen; nur das Gelübde und der promissorische Schwur auf den Willen mehrerer Menschen können blos zum Zwecke einer guten Sache aufgelöst werden, ibid. Promissorische Schwüre und Gelübde können auch dann aufgelöst werden, wenn sie schon gebrochen sind. In diese Kathegorie gehören auch Angelobungen zu wohlthätigen Anstalten (J. D. 258, 6.). Von solchen auflösbaren provisorischen Schwüren und Gelübden wird die Gemeinde beim Eintritte des Versöhnungstages auf feierliche Weise vom Vorbeter, dem der Rabbiner und der Würdigste in der Gemeinde assistiren, dispensirt. Beim assertorischen Schwure findet keine Auflösung Statt, weil im Momente des Schwörens schon der Schwur falsch war.

§. 148.

Der Eid ist eine religiöse Handlung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er unterscheidet sich von dem Gelübde darin, daß er entweder kein Versprechen enthält — der assertorische Eid — oder daß dieses nicht Gott, sondern jemand Dritten abgelegt wird. — Der promissorische Eid. — Vom promissorischen Schwure unterscheidet sich der promissorische Eid dadurch, daß dieser sich auf ein Recht bezieht, das auch ohne den Eid schon da gewesen, der promissorische Schwur aber dem Schwörenden neue Verbindlichkeit auflegt. Sowohl der promissorische als assertorische Eid sind entweder gerichtlich oder außergerichtlich, je nachdem die Betheuerung vor, oder außer Gericht geschieht (Maim. v. den Eiden 8, 9).

§. 149.

Zum Wesen des Eides gehört: 1. Wahrheit, d. i. der Schwörende muß bei dem assertorischen Eide moralische Gewißheit von der

behaupteten Thatsache, und bei dem promissorischen Eide — von dem der Talmud nichts weiß, da die Pflichtverletzung eben so sündhaft ist, wie der Meineid den aber doch erst die spätern Rabbiner einführten — den Willen haben, seine Zusage zu erfüllen, und dabei die Worte, nach dem Sinne desjenigen, dem er schwört, ohne Verdrehung und stillen Vorbehalt nehmen (Maim. v. d. E. 11, 18.). 2. Uiberlegung in dem Sinne, daß der Schwörende das, was er schwört, und die Wichtigkeit des Eides erfasse, daher mündig sei; den Gebrauch des Verstandes habe; und an den einzigen Gott glaube, ib. Zur äußern Form wird die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit erfordert. „Ich N. N. schwöre beim Ewigen dem Gotte Israels, oder bei dem, dessen Name Allgnädigster, Allbarmherziger ist, daß ich" rc. Spätere Gesetzlehrer gestatteten auch folgende Eidesformel: „N. N. sei verflucht vom Ewigen, dem Gotte Israels, oder von dem, dessen Name Allergnädigster rc., wenn" rc. Zur größern Feierlichkeit schreiben auch die spätern Gesetzlehrer die Handlegung auf die heilige Tora vor. — In der Bibel findet sich hievon nichts — aber nur bei den drei biblischen und den mosaiischen Eiden, wo der Klagende Beweise zu seiner Rechtfertigung hat; wo aber ein halber Beweis des Klagenden fehlt, da bedarf es dieses Handauflegens nicht (ibid. 11.). Betheuerungen, welche jene Anrufung Gottes nicht enthalten, oder wo Betheuerungen auf andere Wesen mit eingemischt sind, sind keine Eide, idid. Unsere humane Regierung hat den frühern schimpflichen Eid more judaico ganz aufgehoben, und nach dem Dekrete v. J. 1846 Z. 31867 wird auch nicht der Balleu der Hand auf die, auf den Eid gar keinen Bezug habenden Fluchverse, 5 B. M., sondern auf das 4. der Zehngebote gelegt.

§. 150.

Jeder promissorische Eid erzeugt eine neue, von der beschworenen Hauptverbindlichkeit verschiedene subjektive Verpflichtung zur Erfüllung des Versprechens, welche das Band der Religion heißt; sie richtet sich jedoch in ihren Folgen nach der Hauptverbindlichkeit. Ist die Hauptverbindlichkeit durch Remission oder compensation erloschen, so ist es auch der Eid (J. D. 228, 39. Chosch. Misch. 73, 7.); promissorische Schwüre und Gelübde erlöschen nicht.

Von den Begräbnissen und Todtenandachten.

§. 151.

Das Begräbniß kommt in einer 3fachen Bedeutung vor: als Ort, wo es Statt hat, als Recht, es vorzunehmen, und als Feier mit welcher es begangen wird. Der Begräbnißort ist der Gottesacker der Gemeinde. Jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kameraltaxe [1]) erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte, oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu erkaufen. Immer aber muß die Begräbnißstätte außer dem Wohnorte errichtet, und daher der Kreisbehörde vorher darüber die Anzeige gemacht werden (Gub. Verord. 3. Aug. 1797, 10. 12 in Böhmen), was auch mit dem Ritualgesetze übereinstimmt (J. D. 365, 2.). Das Wahlbegräbniß hat Statt, wenn jemand sich zu seinem Begräbnisse den Ort bestimmt, jedoch kann ihm seine Familie, wenn die Begräbnißstelle nicht ein Theil des Familienbegräbnisses ist, daran hinderlich sein. In der Regel ist das Weib bei dem Manne, das Kind bei seinen Eltern zu begraben [2]). Ein Erbbegräbniß der Mutter geht auf ihre Kinder nicht über (J. D. 366.). Das Begräbnißrecht liegt der Bruderschaft, resp. der Gemeinde ob.

§. 152.

Eine Anordnung mittelst Hofdek. 29. Juni Gub 22. Sep. 1826 Z. 21565 verfügte, daß die Todtenbruderschaften lediglich dann bestehen sollen, wenn alle bei denselben eingeschlichenen Mißbräuche abgeschafft, und selbe auf die Bestimmung des Art. 7 der jüdischen Generalpolizei-Ordnung v. J. 1754 zurückgeführt werden, daß diese Bruderschaft als eine allgemeine Armeninstituts-Anstalt behandelt und der Bruderschaftsfond zur Sache und Obliegenheit der ganzen Gemeinde gemacht wird, 2c.

---

[1]) Welche mittelst Hofd. 20. Nov. 1819 aufgehoben ward.

[2]) Feinde soll man nicht nebeneinander begraben, auch keinen Schlechten zu einem Guten, ibid. 362.

§. 153.

Die Begräbnißfeier besteht in einer stillen allgemeinen Begleitung des Todten, mit Verrichtung des vorgeschriebenen Ritus und der Gebete (J. D. 333.), und in der Versenkung der Leiche in einen mit der Gruft communicirenden Sarg, das Gesicht nach oben gekehrt, ib. 362. Ist der ärztliche Todtenbeschauzettel ausgestellt, dann darf der Leichnam nicht länger unbeerdigt bleiben, es wäre denn, daß die Begräbnißkleider nicht fertig, oder die Anverwandten nicht da seien. Daraus geht hervor, daß vor 48 Stunden, da man noch einen Scheintod zu besorgen hat, man gewiß nicht beerdigen darf, ibid. 357. Auch nach dem Gubernialcirk. 19. April 1787 Z. 7320 darf vor Verlauf von 2mal 24 Stunden den Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen, keiner begraben werden, widrigens die Uibertreter mit einer den Vermögensumständen angemessenen Polizeistrafe zu belegen sind. Nach J. D. 351 sind die Trauer- und Lobreden geboten, in dem Falle ausgenommen, wenn sichs der Hingeschiedene verbeten hätte. Die Stola dafür wird im Weigerungsfalle von den Erben erzwungen, ibid.

§. 154.

Da das Begräbniß ein Zeichen der Gemeinschaft ist, so sind davon ausgeschlossen: welche sich von der Synagogengemeinschaft losgesagt, oder sich durch synagogale Verbrechen ihrer unwürdig gemacht haben. Dahin gehören Ketzer, Schismatiker, Excommunicirte, Interdicirte und Selbstmörder, aber nicht hingerichtete Verbrecher.

§. 155.

Ein Leichnam darf nicht ausgegraben werden, selbst wenn man ihn, in ein ihm anständigeres Grab bestatten will, es wäre denn, daß man ihn in die Familienbegräbnißstätte oder ins gelobte Land überführen will, oder daß mit dem Vorsatze des Ausgrabens er gleich früher bestattet ward (J. D. 363.), jedoch auch da ist die Bewilligung der Landesstelle dazu nothwendig. Das Abschneiden der Haare von den Todten und was daran als Schmuck haftet, ist eine unerlaubte Handlung, ibid. 349.

§. 156.

Die Rabbinen lehren, es müsse für das Seelenheil der Todten gebetet, und bei diesem Gebete für ihre Seelen ein gewisses Lösegeld bestimmt werden (Tanchuma P. Haasinu), darauf stützen sich unsere Gebete für die Verstorbenen und die Seelengedächtnißfeier an allen Festtagen. Diese sind kein ausschließliches Amt der Rabbinen, sondern die ganze Gemeinde hält die Todtenandacht, ein jedes Kind für seine Eltern, indem die Talmudisten die Lehre aufstellten: Der fromme Wandel der Kinder kann die verstorbenen Eltern von den Höllenleiden befreien (Pesikta P. Wojikra.). Nur bei einem Legate für Exequien hat der Rabbiner das nächste Recht.

§. 157.

Es ist Pflicht, nach dem Tode eines Verwandten, je nach dem Grade der Verwandtschaft, Trauer zu führen, es ist aber unerlaubt, übermäßig zu trauern, weil dies mit dem Glauben an Unsterblichkeit im Widerspruche steht. 3 Tage Weinen, 7 Tage Trauer, 30 Tage das Haarwachsenlassen (J. D. 394.). Dies gilt aber nur bei Eltern für ihre Kinder, dann bei Geschwistern und bei dem Gatten für seine Gattin; für die Eltern und für den Gatten muß auch nach 30 Tagen bis nach 12 Monaten vom Sterbetage an, eine gewisse Trauer stattfinden. Für entferntere Verwandte ist die Trauer nach Willkühr. Wenn die Verstorbenen noch nicht 30 Tage alt sind, gilt keine Trauer.

Dritte Abtheilung.

Von den synagogalen Sachen.

§. 158.

Unter synagogalen Sachen wird alles verstanden, was auf die Synagoge Bezug hat, und nicht Person oder Handlung ist. Sie sind entweder heilige Sachen, wenn sie eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben, oder religiöse, wenn sie nur mittelbar, zum gottesdienstlichen, unmittelbar zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, oder Synagogengüter, wenn mit ihren Erträgnissen die äußern Synagogenbedürfnisse bestritten werden. Von den heiligen Sachen werden die Meisten durch ihre alleinige Widmung zum gottesdienstlichen Gebrauche geheiligt, andere hiezu eingeweiht. Die heiligen Sachen, welche eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben, sind unveräußerlich (Megilah 21, 2), Kirchengüter, aber sind veräußerlich. ibid.

§. 159.

Zu den heiligen Sachen vor der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem, gehörten: 1. der Tempel, 2. die Bundeslade, 3. Altäre, 4. der Leuchter, 5. die Tische, 6. Tempelgefäße und Tempelgeräthe, 7. Tempelkleidungen, 8. Friedhöfe. Der Tempel war ein Gebäude, welches bestimmt war, zur Darbringung der Opfer, und zur Feier der 3 hohen Feste, Der Tempel bestand aus dem Heiligthume und dem Allerheiligsten. Vor dem Heiligthume war ein Raum, der den Namen Ulam führte und um die Peripherie des Ganzen befand sich eine Art Vortempel unter dem Namen Asara. Die Synagoge (συναγωγή), Versammlungshaus wird als Symbol des Tempels betrachtet (Megila f. 29, 1. u. a. a. O.). Sie wird auch Gotteshaus genannt. Als Betha-

medrasch, oder kleine Schule, oder Lehrschule wird jedes größere mit einem Ofen versehene Zimmer angesehen, das zum Beten und Torastudium bestimmt ist. Minian ist eine Privatschule, um dort gemeinschaftliche Andachtsübungen von 10 männlichen Personen über 13 Jahre im eigenen Hause an Wochen- und Sabbattagen, mit oder ohne Thora, zu halten. Minian ist nur in sehr dringenden Fällen gestattet. Für die Bewilligung eines Minians ohne Thora, mußten jährlich 24 fl., mit der Thora aber 50 fl. bezahlt werden (Gubernialint. 22. Nov. 1787, Z. 22729.). Diese Taxe war an die jüdische Gemeinde für die Normalschule zu entrichten (Hofd. 30. Jänner 1789.).

§. 160.

Da die Synagogen als materielle Sachen auf manigfaltige Weise das Staatsinteresse berühren, so wird zu ihrer Errichtung die politische Beistimmung erfordert. Findet die Gemeinde nothwendig, eine Synagoge zu bauen, so muß sie gegen die weiteren Gemeindeglieder zwangweise einschreiten, und die Beiträge nach Verhältniß des Vermögens eintreiben. Wo die Landesgesetze es gestatten, muß der Ort der Synagoge über alle Häuser der Gemeinde erhöht sein. Das Recht eines Andern darf durch den Bau der Synagoge nicht verletzt werden. (O. Ch. 150). Bei dem Baue einer neuen Synagoge, darf die alte, wenn sie nicht baufällig ist, nicht vor der Vollendung der neuen eingerissen werden, ibid. 152. Die Einweihung der Synagoge geschieht durch den ersten Gottesdienst. 1 B. K. 6 und O. Ch. 153, 8.

§. 161.

Die Synagoge behält ihre Heiligkeit so lange, als sie solche nicht durch Entweihung verliert, was sich aber nur über besondere Veranlassung zutragen kann, wenn sie nämlich zu einem profanen Gebrauche verwendet werden soll, welches bei dringenden Umständen vom Gemeindevorstande geschehen kann (O. Ch. 152, 6, 7.). Zufällig kann eine Synagoge ihre Heiligkeit nicht verlieren, selbst dann nicht, wenn das ganze Gebäude zusammen gestürzt ist, ibid. 151, 10. Auch befleckt kann die Synagoge nicht werden, selbst wenn Unzucht darin getrieben ward, ibid. 151, 1.).

§. 162.

Die Bundeslade im Tempel enthielt das göttliche Gesetz: vor ihr stand die Flasche mit Manna zum ewigen Andenken und der Aronsstab (Maim. v. Tempel 4, 1.). Die Tora hat heut zu Tage die größte Heiligkeit, und die Bundeslade eine höhere Heiligkeit als die Synagoge, die Tora ist daher unveräußerlich, mit Ausnahme behufs des Gesetzesstudiums (O. Ch. 153, 10.). Ist sie zum Lesen nicht mehr tauglich, dann muß sie in ein irdenes Gefäß gethan, und dem Grabe eines Talmudgelehrten beigelegt werden, ibid.

§. 163.

Ein wesentlicher und vornehmer Bestandtheil des Tempels war der Altar. Die Altäre waren zweierlei: der Altar für die Opfer, dieser stand vor dem Ulam, der Südseite zugewendet, und der Altar für das Räucherwerk, dieser stand im Heiligthume zwischen dem Tische und dem Leuchter. Nachdem die Opfer aufgehört haben, hat die Synagoge keinen Altar in dieser Bedeutung. Der Raum aber, welchen der Vorbeter mit dem Gesichte zur Bundeslade gewendet, einnimmt, und wo die Tora vorgelesen wird, hat gleiche Heiligkeit mit der Synagoge (O. Ch. 154).

§. 164.

Der Tisch, welcher im Tempel stand, diente zur Auflegung der Schaubrode. Auf zwei gegenüberstehenden Seiten war er mit je zwei goldenen Stützen, als Unterlagen für die Brode, versehen; ferner waren auf jeder Seite 14 goldene Reinigungsröhren, welche zu dreien, zwischen 2 Broden, und zwischen den zu oberst gelegenen zu Zweien; vor Schimmel schützen sollten. Noch standen 2 Schalen mit Weihrauch auf dem Tische. Der Leuchter war mit 22 Kelchen, 9 Blumen und 11 Knöpfen verziert, und hatte 7 Lampen, eine am Schafte, und 6 an den vom Schafte sich erhebende Röhren, 3 zur Rechten und 3 zur Linken, beide Reihen der mittlern Lampe zugewendet, die wieder dem Allerheiligsten zugewandt war (Maim. v. Tempel 3). Die Synagoge hat keinen Tisch mit Schaubroden, auch keine soeben beschriebene Lampe, aber Leuchter und Lichter gehören zu den heiligen Sachen (O. Ch. 154, 11.). Vor der Bundeslade brennt das sogenannte ewige Licht, indem eine ewige Tag und Nacht nicht verlöschende Lampe aufgehangen wird.

§. 168.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen im Tempel machten mehrere Gefäße nothwendig, welche aus Gold oder mindestens aus Metall sein mußten, und durch ersten Gebrauch consecrirt waren (Maim. v. d. heiligen Geräthen 1, 12.). Alle Synagogengeräthe sind ebenfalls heilig.

§. 166.

Die Synagogenkleidungen sind von zweierlei Art: einige gehören zur Bekleidung der Tora, wozu auch der Vorhang vor der Bundeslade, das Tuch, worauf die Tora beim Vorlesen gelegt wird, gehören; andere zur Bekleidung des Synagogenbeamten. Letztere haben heut zu Tage keine bestimmte Norm. Der im Tempel zu Jerusalem fungirende Priester hatte folgende 4 Kleidungen: den Leibrock, die Beinkleider, die hohe Mütze und den Gurt, welche Kleidungen von weißen Leinen waren. Der Hohepriester hatte nebst diesen noch 4 Kleidungen: das Brustschild den Mantel, das Unterkleid und das Stirnblech; sämmtliche Kleider waren mit Gold gewebt, das Stirnblech war von reinem Golde. Der fungirende hohe Priester am Versöhnungstage aber trug ebenfalls leinene Gewänder. An den Priestergewänden durfte keine Ausbesserung vorgenommen, auch durften sie nicht gewaschen werden. Konnten die Priestergewänder altershalber zum Dienste nicht mehr verwendet werden, so wurden Dochte zum Brennen daraus gemacht, und die Gewänder des Hohepriesters mußten an einem verborgenen Orte eingegraben werden (Maim. v. den h. G. 8.). Dasselbe gilt auch von den Gewändern der Tora (O. Oh. 154).

§. 167.

Der Friedhof ist eben so heilig wie die Synagoge, sobald sich Gräber daselbst befinden. Man soll ihn mit derselben Ehrerbietigkeit wie das Gotteshaus betreten, und nur in sehr dringenden Fällen das daselbst wachsende Gras von dem, einem Nichtjuden gehörigen Vieh, abweiden lassen (J. D. 368.). Die Früchte eines Baumes, welcher nicht auf einem Grabe wächst, dürfen verkauft werden. Todtenkammern zur Aufnahme von Leichnahmen, die wegen Beschränktheit der Wohnung oder schädlicher Ausdünstung nach vorausgegangener ansteckender Krankheit durch 48 Stunden bei Hause nicht aufbehalten werden können, sind bei den israelitischen Gemeinden noch nicht eingeführt, es ist da noch gegen Vorurtheile zu kämpfen.

§. 168.

Den heiligen Sachen gebührt eine besondere Ehrerbietung und Schützung gegen Profanirung. Deshalb muß sich 1. bei den gottesdienstlichen Gebäuden, den heiligen Geräthen und Kleidungen der größten Reinlichkeit beflissen, 2. die heiligen Gefäße und Kleidungen dürfen nur zu dem gottesdienstlichen Gebrauche verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind, 3. in Synagogen und Friedhöfen sollen keine Versammlungen oder Berathungen in weltlichen Angelegenheiten gehalten, kein Handel, nicht einmal über Sachen zur Verrichtung des Gottesdienstes geschlossen, nicht gegessen, getrunken oder geschlafen werden. 4. Eben so muß an den heiligen Stätten alles Schwätzen, Herumspazieren, Schreien und jedes Geräusch und jede Heftigkeit unterbleiben. 5. Soll der heilige Ort, wenn er zwei Eingänge hat, nicht als Durchhaus benützt werden (O. Ch. 151.). Die heiligen Stätten genießen aber nach mosaischen Gesetzen nicht das Recht des Asyls, vermöge dessen Verbrecher, die sich dahin flüchten nicht mit Gewalt weggeholt werden können. „Von meinem Altare sollst du ihn wegnehmen, zu sterben," denn das menschliche Recht ist auch Gottes Recht, und muß am Altare um so strenger geführt werden. Was vom Strafgesetze gilt, gilt auch vom Civilrechte.

§. 169.

Als religiöse Sachen, die anders auch religiöse Institute heißen, kommen vor: 1. Armenanstalten, 2. die Schulen, 3. die Lehrinstitute der Rabbinen. Jede Gemeinde muß praktische und bewährte Armenväter anstellen, welche die Pflicht haben, jeden Freitag die anrepartirten Beiträge für die Armen einzusammeln, und an die Armen zu vertheilen, und eine tägliche Collecte von freiwillig zu spendenden Lebensmitteln für fremde Armen vorzunehmen. Doch ist letzteres mehr oder weniger gebräuchlich. Die Einsammlung der anrepartirten Armenbeiträge müssen wenigstens zwei, die Vertheilung aber drei vornehmen. Von diesem Armeninstitute dürfen nur die einheimischen, nicht fremde Armen betheilt werden, und jeder der bereits 30 Tage in der Gemeinde domicilirte, muß dazu beitragen. Die Vertheilung und Einsammlung der Lebensmittel müssen drei Armenväter vornehmen (Maim. von der Unterstützung der Armen 9.). Am Osterfeste muß den Armen Ostermehl gegeben werden, wozu jeder, der 12 Monate in der Gemeinde wohnt, beitragen muß (O. Ch. 429, 1.). Nach der jüd. Polizeiordnung vom

J. 1754 Art. 7 soll in jeder Judengemeinde eine beständige Bruderschaft zur Unterstützung der einheimischen und fremden armen Juden bestehen. Wohlverhaltene Männer aus der Gemeinde sollen wöchentlich mit den Almosenbüchsen eine Sammlung zu diesem Zwecke veranstalten. In jeder Gemeinde sollen die wahrhaft Dürftigen nach den Vermögenskräften der Gemeinde mit einem wöchentlichen Almosen unterstützt werden. Vorzüglich soll beim Eintritte der Osterfeiertage für die armen Juden aus der gemeinschaftlichen Gemeindkasse der nöthige Vorrath an Lebensmitteln angeschafft werden.

§. 170.

Es liegt den Rabbinern ob, ächten Sinn für Wohlthätigkeit durch Wort und That anzuregen, und hiezu außer den öffentlichen Vorträgen jede Gelegenheit vorzüglich aber diejenigen zu benützen, wo das von Freude und Wehmuth ergriffene Gemüth zur Wohlthätigkeit geneigter ist. Nach talmudischen Gesetzen stehen die Armenväter unter keiner Controll (Maim. ib. 9, 11.). Nach österreichischen Gesetzen aber muß auch der Rabbiner mit den Armenvätern die Armenbeschreibung gehörig vornehmen, und die jedem Armen zukommende Portion gewissenhaft bestimmen, die Institutszuflüsse einbringen, von der Armen-Kasse einen Schlüssel führen, jährlich die Rechnung prüfen, und an die Behörde einsenden. Auch hat der Rabbiner die Armuthszeugnisse auszustellen für die, um unentgeldliche Aufnahme in eine Anstalt oder eine andere Wohlthat, Ansuchenden.

§. 171.

Die **Schulen** erscheinen im Talmud als religiöse Institute, weil es nach dem Talmud in jeder Gemeinde Anstalten geben muß zur gottseligen Erziehung der Jugend und zum Religionsunterrichte. „Auf dem Jugendunterrichte beruht die Welt, sagen die Rabbinen (Maim. v. Unterrichte 2). Vor 6 Jahren darf kein Kind in Unterricht genommen werden. Die Jugend soll den ganzen Tag und auch einen Theil der Nacht zum Fleiße angehalten werden, und keine andern Ferien haben als an Sabbaten und Feiertagen und in den letzten Stunden der Rüsttage. Enthält die Schule über 25 Zöglinge, so soll dem Lehrer ein Gehilfe beigegeben werden, enthält sie über 40, so sollen 2 Lehrer den Unterricht ertheilen, ibid.

§. 172.

Schon nach der jüd. Polizeiord. v. J. 1754 §§. 1. 5. mußte jede Gemeinde, selbst unter 30 Familien einen Schulmeister zur Unterweisung der Jugend im Lesen und Schreiben, und was hauptsächlich Gott und das Gesetz Mosis sei, halten. Die jüdischen Normalschulen sollen nach dem jüd. Toleranzpat. w 13. Hornung 1782 unter der nämlichen Oberaufsicht wie alle andern deutschen Schulen stehen. Im J. 1812 wurde für die israelitischen Schulen das Machwerk „Bne-zion," als religiös moralisch sein sollendes Lehrbuch eingeführt. Die katholischen Schuldistrikts-Aufseher haben noch immer in Beziehung auf die Leitung der israelitischen Schulen denselben Wirkungskreis und dieselben Geschäfte wie bei den katholischen Schulen. Gubernialb. 7. Dez. 1818 Z. 30900. Nach der heutigen Stellung der Synagoge sollten die Elementarschulen der Juden dem Seelsorger der jüdischen Gemeinde anvertraut werden, er sollte der Religionslehrer und der erste Vorsteher und Aufseher sein.

§. 173.

Das Beth Hamidrasch ist das Lehrhaus für Erwachsene. Die Wissenschaft der Religion stand im Judenthume nicht über dem Volke, sondern in der Mitte des Volkes. Jedermann soll für sie gewonnen, und in ihr eingeweiht werden. Mit 3 Kronen ward Israel geschmückt, mit der Priesterkrone, mit der Königskrone, und mit der Krone des Torastudiums. Die Priesterkrone erhielt Ahron und seine Nachkommen; die Königskrone David und seine Nachkommen; aber die Krone des Studiums ist ein Gemeingut für ganz Israel (Maim. v. d. U. 3). Das Beth Hamidrasch war also ursprünglich ein Lehrzimmer, welches in den Gemeinden für das wissenschaftliche Studium der Theologie, nicht nur des angehenden Rabbiners sondern jedes Gemeindegliedes, welches sich damit beschäftigen wollte, bestimmt war. Fast jede Gemeinde hatte Lehrer und Lehrhaus, wohin auch die Jugend strömte, um aus dieser Lebensquelle zu trinken. Man bedurfte daher auch eines Seminars nicht, um einen Clerus zu bilden, denn jeder Lehrer hatte eine Zahl wißbegieriger Schüler um sich, die das lebendige Wort, die mündliche Mittheilung von ihm hörten. Fremde Schüler erhielten auch in der Gemeinde ihre Verpflegung. Allein die Zeit hat eine andere Richtung genommen, die Wissenschaft des Glaubens wird nunmehr nur von den

Rabbinern vertreten, der Begriff von Vertretern und Laien ist auch im Judenthume zur Geltung gekommen, die Lehrzimmer sind geschlossen, das Beth Hamidrasch ist nicht mehr. Woher sollen die künftigen Rabbiner ihre theologische Bildung nehmen? Wo sollen junge Rabbiner herangebildet werden? An wen werden sich Israels Gemeinden wenden? Schöpfung eines Seminars." So mahnt dringend das Bedürfniß der Zeit, so ruft mit Donnerstimme die auf dem Berge Sinai geoffenbarte Lehre. Nur darf bei der Gründung einer solchen Lehranstalt nicht der Maßstab von bei andern confessionen sich findenden Seminarien vorschweben, denn woher die Mittel dazu nehmen? sondern das Vorbild der frühern Beth-Hamidrasch; die Rabbiner der mittlern und großen Gemeinden sollen mehrere Stunden des Tages jüdische Wissenschaft einheimischen und fremden Zöglingen vortragen, nebstbei sollen noch andere Lehrer unter der Direktion des Rabbiners stehen, welche den Gymnasialunterricht ertheilen. Ist der Jüngling einige Jahre so gebildet und unterrichtet worden, dann kann er die höhern Gymnasialklassen besuchen. Nur durch einen solchen Beruf durch Recreirung des Beth Hamidrasch erhält der Rabbiner seinen wahren Beruf und Werth (Maim. ib. 4 [1]).

§. 174.

Im Lombardisch-Venezianischen wurde unter Kaiser Franz I. auf Veranlassung eines damals herabgelangten h. Dekrets, ein Seminar, das collegium rabbinicum errichtet. Im ersten Stocke befinden sich die auditoria, der Prüfungssaal und die Bibliothek; im 2. Stock 20 Zimmer für die Studirenden, welche die Kost, Licht und Bedienung erhalten. Das Personal besteht aus 2 Professoren, einem Direktor, einem Inspektor, einem Oekonomen, einem Custode und einem Pedellen. Der Cursus bildet 2 Jahrgänge, in welchen hebräische Grammatik, Exegese, Dogmatik und exercitia in scribendis Conc. et Dessert. und das Talmudische und Rituale vorgetragen wird. Nach beendigten 2 Jahren hat sich der Studirende für das Rigorosum vorzubereiten, welches er in Gegenwart des Direktors der beiden Professoren und des Rabbiners von Padua ablegen muß. Ist das Rigorosum befriedigend ausgefallen, wird ihm das absolutorium ausgestellt, worauf er dann sein praktisches Jahr unter der Leitung irgend eines Rabbinen antreten muß. Nach Verlauf dessen hat er ein Examen vor 3 Rabbinen aus

---

[1]) S. Frankels Zeitschrift 1853, Heft 1.

Duschak, M.

Umriß des biblisch-talmudischen Synagogen-Rechtes, mit Rücksicht auf die jetzige Stellung der österreichischen Juden

Olmütz 1853

Jud. 62-28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570978-1